



Amtliche Mitteilungen 151/2015

**Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium an
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 15. Oktober 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 18. DEZEMBER 2015

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 15. Oktober 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Studium Integrale
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11 Anerkennung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Modul Bachelorarbeit
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads
- § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
- § 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen

Anhang B: Fächerkombinationen im Bachelorstudium

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Die Inhalte und Anforderungen der Module bei einem Ein-Fach-Studiengang beziehungsweise der Fächer bei einem Zwei-Fach-Studiengang sind in Anhang A geregelt, die Fächerkombinationen im Bachelorstudium in Anhang B. Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung. Bestimmungen zu Fächern anderer Fakultäten, die mit Fächern der Philosophischen Fakultät kombiniert werden können, werden in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Regelungen dieser Prüfungsordnung können von denen der anderen Fakultäten abweichen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen der anderen Fakultät.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹ Im Bachelorstudium werden den Studierenden die grundlegenden Kompetenzen, wissenschaftlichen Inhalte, Methoden, Fragestellungen und Theorien der jeweiligen Fachdisziplinen und für den Übergang in die Berufswelt relevanten Kenntnisse vermittelt. Mit dem Bachelorgrad wird ein akademischer Abschluss erworben, der die Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt attestiert.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts, B.A. verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Der Studienverlauf wird von der Philosophischen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Philosophischen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Es werden Studienverlaufspläne erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Diese Studienverlaufspläne sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst je nach gewählter Fächerkombination 16 bis 20 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) ein Fach im Umfang von 156 LP
oder
zwei Fächer im Umfang von jeweils 78 LP,
- b) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP,
- c) das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 LP.

(3) Als Fächer gemäß Absatz 2a) stehen zur Wahl:

- 1. Antike Sprachen und Kulturen mit Studienrichtungen gemäß den Anhängen,
- 2. Archäologie mit Fachgebieten gemäß den Anhängen,
- 3. Chinastudien,
- 4. Deutsche Sprache und Literatur,
- 5. English Studies,
- 6. Ethnologie,
- 7. Geographie,

8. Geschichte,
9. Informationsverarbeitung,
10. Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart,
11. Katholische Theologie,
12. Kunstgeschichte,
13. Linguistik und Phonetik,
14. Medienkulturwissenschaft,
15. Musikwissenschaft,
16. Niederlandistik,
17. Philosophie,
18. Romanistik mit Studienrichtungen gemäß den Anhängen,
19. Skandinavistik / Fennistik,
20. Slavistik,
21. Sprachen und Kulturen Afrikas,
22. Sprachen und Kulturen der islamischen Welt,
23. Südasien- / Südostasienstudien.

(4) Die Fächer gemäß Absatz 3 können mit den Fächern Erziehungswissenschaft oder Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät kombiniert werden. Für die Fächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät gilt jeweils die einschlägige Prüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Fächer Antike Sprachen und Kulturen sowie Romanistik können zweimal gewählt werden, sofern dabei zwei unterschiedliche Studienrichtungen miteinander kombiniert werden. Werden zwei unterschiedliche Studienrichtungen des Fachs Antike Sprachen und Kulturen miteinander kombiniert, ist die Kombination der Studienrichtungen Klassische Literaturwissenschaft und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft sowie einer dieser beiden Studienrichtungen mit einer der Studienrichtungen Griechische Philologie / Byzantinistik oder Lateinische Philologie / Mittellateinische Philologie ausgeschlossen.

(6) Die in Anhang B gekennzeichneten Fächer können in der Regel nicht miteinander kombiniert werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Juni Ausschlussfrist im Prüfungsamt zu stellen. Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen: Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft) und Linguistik und Phonetik; Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Alte Geschichte) und Geschichte; Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Archäologie) und Archäologie.

(7) Das Studium der Fächer gemäß Absatz 2a) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

(8) Im Rahmen eines Ein-Fach-Studiengangs können nur die Fächer Archäologie und Sprachen und Kulturen der islamischen Welt studiert werden. Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 14 beziehungsweise 16 Module gemäß § 6 im Umfang von 156 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten. Es erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Moduleilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,

- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote beziehungsweise für die Fachnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) unbesetzt

(9) Die Teilnahme an Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das erfolgreiche Absolvieren von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Studium Integrale

(1) Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen, oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, zum Beispiel Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter der Universität zu Köln realisiert. Im Studium Integrale sollen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs absolviert werden. Unbeschadet der Regelungen in Satz 2 dürfen im Studium Integrale keine Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. Das Modul bleibt unbenotet.

(5) Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. Die Fakultäten und das ProfessionalCenter der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

(7) Bei Studiengangswechsel werden im Rahmen des Studium Integrale erbrachte Leistungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 als Leistungen im Studium Integrale anerkannt.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten; differenzierende Unterformen sind jeweils möglich:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in

der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.
- i) Kolloquium: Diskussion und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Diskussion und Präsentation von Forschungsergebnissen.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausbübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Philosophische Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 gilt entsprechend. Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Philosophischen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie der oder des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) In jedem Fach sind zwei Studienberatungen vorgesehen, deren Teilnahme bescheinigt wird:

a) Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Erstsemesterberatung),

b) Studienberatung im vierten Fachsemester zur Organisation des Studienabschlusses (Bachelorberatung).

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(3) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(6) Anerkennungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 berücksichtigt sind. Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.

(7) Module werden in der Regel als ganze anerkannt.

(8) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität zu Köln erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den zu ersetzenden Leistungen bestehen. Die Bewertungen sind zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen.

(9) Im Rahmen des Zwei-Fach-Studiums kann auf Antrag ein Fach im Umfang von 78 LP durch den Prüfungsausschuss erlassen werden, wenn ein gleich- oder höherwertiger Abschluss in einem anderen Hochschulstudium in einem Fach nachgewiesen wird, das nicht zu den Fächern beziehungsweise Studienrichtungen gemäß § 5 Absatz 3 gehört. In diesem Fall ist die Bachelorarbeit gemäß § 21 im gewählten Fach gemäß § 5 Absatz 3 anzufertigen. Die Graduierung gemäß § 27 sowie die Berechnung der Gesamtnote erfolgt ausschließlich auf Grundlage des nicht erlassenen Fachs gemäß § 18 Absatz 5.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.“ Kurze Sonderformen der Hausarbeit sind Essay und Protokoll.
- c) Ein Praktikumsbericht beziehungsweise Bericht ist eine schriftliche Darstellung und Reflexion der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum beziehungsweise

einer universitären Veranstaltung oder eines Auslandsaufenthalts absolvierten Aufgaben.

- d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die als Gesamtheit bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Eine Unterform des Referats ist die Präsentation.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten, (Unterrichts-)Simulationen sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen. Sie werden zusammenfassend bewertet.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskan-

didatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computer-gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamt-

durchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf be-

gründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, sind diese stets formativ und dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. Sie bleiben unbenotet. Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, aber geeignet ist, die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Modulprüfung zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten. Diese Frist kann sich gemäß § 64 Absatz 3a HG verlängern.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes

oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 2 und 3 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) unbesetzt

(6) In Zwei-Fach-Studiengängen werden die Noten der Fächer gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Bei Kombinationen mit Fächern der Humanwissenschaftlichen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Fach gemäß der dort geltenden Prüfungsordnung.

(7a) In Zwei-Fach-Studiengängen wird die Gesamtnote des Studiengangs gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweils zweifach gewichteten Noten der Fächer und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.

(7b) In Ein-Fach-Studiengängen wird die Gesamtnote des Studiengangs gebildet als vierfach gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können ohne Versuchsrestriktionen wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit.

(2) unbesetzt

(3) unbesetzt

(4) unbesetzt

(5) unbesetzt

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) ¹Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in einem studierten Fach gemäß § 5 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind die Studienvoraussetzungen für beide Fächer nachzuweisen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen, beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist. Die Abweichungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(7) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss (im Folgenden: Prüfungsausschuss).

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen ha-

ben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Philosophischen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten beziehungsweise der Fachnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des

Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Philosophischen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits-

und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Philosophische Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und benennt den gewählten Studiengang mit dem gewählten Fach beziehungsweise mit den gewählten Fächern und gegebenenfalls Studienrichtungen, die Noten des Fachs beziehungsweise der Fächer, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlussemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

(5) Bei Kombinationen mit Fächern der Humanwissenschaftlichen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Fach gemäß der dort geltenden Prüfungsordnung.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 an der Universität zu Köln erstmalig oder nach Unterbrechung erneut für das

Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Am 30. September 2015 bereits an der Universität zu Köln für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) *[Übergangsregelungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt]*

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(3) Anhang A 11 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 1. Juni 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 29. September 2015.

Köln, den 15. Oktober 2015

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé

ANHANG A1
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
ANTIKE SPRACHEN UND KULTUREN (ASUK)

Erläuterung: Im Bachelorstudium des Zwei-Fach-Bachelor of Arts „Antike Sprachen und Kulturen“ (ASuK) kann zwischen sieben Studienrichtungen gewählt werden. Im Folgenden werden die Studienrichtungen einzeln aufgelistet.
Es besteht die Möglichkeit, statt eines zweiten Fachs der Philosophischen Fakultät zwei Studienrichtungen im Fach ASuK zu belegen. In diesem Fall ergibt sich eine bestimmte Kombination aus zu belegenden Ergänzungsmodulen; welche Ergänzungsmodule in diesem Fall belegt werden müssen, wird in der dazugehörigen Übersicht am Ende dieses Anhangs deutlich.
Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Fächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Studienrichtung Alte Geschichte:

Erläuterung: Es sind das Modul BM1, eines der Module BM2a oder BM2b, bei nicht vorhandenen Lateinkenntnissen das Modul BM3a, bei vorhandenen Lateinkenntnissen das Modul BM3b oder BM3c sowie die Module AM1 bis AM3 zu absolvieren. Zudem sind eines der Module EMA 2-9 zu absolvieren sowie 12 LP im Bereich der Ergänzungsmodule EMB 1-8 und 10-11 zu erwerben. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind das Latinum, Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) nachzuweisen.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Leistungspunkte in Modulsumme der Wahlpflichtverpflichtungen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die Alte Geschichte	Lateinkenntnisse (im Umfang von 4 SWS)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b (TP)	Studienleistungen	kombiniert	Haushalt	keine	9	-	20%
BM2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Lateinkenntnisse (im Umfang von 4 SWS)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b (TP)	Studienleistungen	schriftlich	Haushalt	keine	9	9	-
BM3	Einführung in die Neuere Geschichte	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b (TP)	Studienleistungen	schriftlich	Haushalt	keine	9	9	-
BM3a	Sprachenwerb: Latinum	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an drei Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	12	12	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- men	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM3b	Spracherwerb: Graecum	Keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprach-kurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Sprach- kurs c (TP)	Teilnahme an drei Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	WP	12	-	-
BM3c	Spracherwerb	Keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprach-kurs a (TP) ¹	Sprach- kurs b (TP) ¹	Sprach- kurs c (TP) ¹	Sprach- kurs d (TP) ¹	Teilnahme an den Sprachkursen, Studienleistungen	Je nach gewählter Sprache	keine	WP	12		
AMG	Epochenspezifische Vertiefungsstudien – Griechische Geschichte	BM1: Latein- kenntnisse (Umfang 4 SWS)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a			Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	9	-	25%
AMR	Epochenspezifische Vertiefungsstudien – Römische Geschichte	BM1: Latein- kenntnisse/Umfang 4 SWS)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b		Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	12	-	30%
AMGR	Epochenspezifische Vertiefungsstudien – Griechische oder römische Geschichte	BM1: BM2 und ein AM, Latein-kenntnisse (Umfang 4 SWS)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b		Seminar c	Studienleistungen	mündlich	keine	P	9	-	25%
BA	Bachelorarbeit	alle BM und ein AM, Englisch B2 (Ger), weitere moderne europäische Fremdsprache A2 (Ger), Lateinum	studienbegleitend			-				-	schriftlich	2	WP	12	12	- ²

¹ Je nach gewählter Sprache sind 2-4 Sprachkurse zu besuchen. Zur Wahl stehen Französisch, Italienisch, Hebräisch, Syrisch oder Arabisch.

² Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Studienrichtung Archäologie:

Erläuterung: Es sind die Module BM1, bei vorhandenen Lateinkenntnissen BM2 und bei fehlenden Lateinkenntnissen BM2L zu absolvieren. In den Aufbaumodulen kann zwischen den beiden Fachgebieten Klassische Archäologie und Archäologie der Römischen Provinzen gewählt werden. Die drei Aufbaumodule sind je nach Wahl im selben Fachgebiet zu belegen. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind das Latein und Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung Archäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Tutorium d	Studienleistungen	Klausur	schriftlich	P	12	-	-
BM2	Vertiefung archäologisches Basiswissen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Kolloquium c		Studienleistungen	Referat	mündlich	WP	12		-
BM2L	Sprachenwerb: Latein	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)		Teilnahme an drei Sprachkursen, Studienleistungen	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	kombiniert	WP	12	12	-
AM1KA ³	Methoden und Theorien	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c		Studienleistungen	Referat	mündlich	WP	12		50%
AM1ADRP ⁴	Methoden und Theorien	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c		Studienleistungen	Referat	mündlich	WP	12	36	50%
AM2KA ³	Material- und Befundanalyse	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c		Studienleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	kombiniert	WP	12		50%
AM2ADRP ⁴	Material- und Befundanalyse	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c		Studienleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	kombiniert	WP	12		50%

³ Wird AM 1 KA gewählt, müssen AM 2 KA und AM 3 KA gewählt werden.

⁴ Wird AM 1 ADRP gewählt, müssen AM 2 ADRP und AM 3 ADRP gewählt werden.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM3KA ³	Praxismodul	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Seminar b Praktikum c (TP)	Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	keine	WP	12	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	-
AM3ADRP ⁴	Praxismodul	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Seminar b Praktikum c (TP)	Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	keine	WP	12		-
BA	Bachelorarbeit	alle BM und ein AM, Englisch B2 (GeR), Latein	studienbegleitend			-	-	12 Wochen	2	WP	12	12	-5

⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Studienrichtung Griechische Philologie/Byzantinistik:

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4 zu absolvieren. Dazu kann entweder die Studienrichtung Griechische Philologie mit BM5a, AM1a und AM2a oder die Studienrichtung Byzantinistik mit BM5b, AM1b und AM2b gewählt werden. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleintragsvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Sprachenwerb: Graecum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an drei Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung K: 180 Min., MP: 20 Min	2	P	12	-	-
BM2	Einführung in das Studium der Griechischen Philologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Übung b	Studienleistungen	Klausur und mündliche Prüfung K: 90 Min., MP: 15 Min.	keine	P	9	-	-
BM3	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I a	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	Hausarbeit	keine	P	6	-	-
BM4	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I b	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	Referat	keine	P	6	-	-
BM5a	Übersetzungsübungen I (nur für die Studienrichtung Griechische Philologie)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Übung a		Übung b	Studienleistungen	Klausur 180 Min.	keine	WP	6	6	-
BM5b	Übersetzungsübungen (nur für die Studienrichtung Byzantinistik)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Übung a		Übung b	keine	-	keine	WP	6		-
AM1a	Übersetzungsübungen II (nur für die Studienrichtung Griechische Philologie)	BM 5a	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a		Übung b	Studienleistungen	Klausur 180 Min.	keine	WP	12	12	50%

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- mensvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM1b	Einführung in die Byzantinistik (nur für die Studienrichtung Byzantinistik)	alle BM	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	12		50%
BM2a	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur II ASuK (nur für die Studienrichtung Griechische Philologie)	alle BM	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	9	9	50%
BM2b	Vertiefungsstudien Byzantinistik (nur für die Studienrichtung Byzantinistik)	alle BM	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	9		50%
BA	Bachelorarbeit	alle BM und AM 1. Englisch B2 (GER)	studienbegleitend						-	schriftlich	2	WP	12	12	-6

⁶ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft:

Erläuterung: Es sind die Module BM2, BM4, BM5 und BM6, eines der Module BM3a und BM3b sowie die Aufbaumodule AM1 und AM2 zu absolvieren. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Liegt das Graecum noch nicht vor, wird BM 1 absolviert. In diesem Fall wird kein Ergänzungsmodule EMB absolviert. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Spracherwerb: Graecum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an drei Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	WP	(12)	-	-
BM2	Einführung in das Studium der Griechischen Philologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Übung b	Studienleistungen	kombiniert	Klausur und mündl. Prüfung	keine	P	9	-	-
BM3a	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I a	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	6	6	10%
BM3b	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I a	Latinum, BM1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	6		
BM4	Einführung in die Sprachwissenschaft	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Vorlesung b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	9	-	-
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

BM5	Griechische Sprache und Sprachwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Seminar b	Seminar c	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	mündlich	Referat	30 Min.	keine	P	9	-	-
BM6	Lateinische Sprache und Sprachwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	keine	P	9	-	-
AM1	Antike Sprachen des Mittelmeerraums - synchron und diachron	BM1-BM4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	9	-	45%
AM2	Altindisch und Indogermanisch	BM1-BM4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	Referat		keine	P	9	-	45%
BA	Bachelorarbeit	alle BM und ein AM, Englisch B2 (Ger), Latein im Umfang des Latinums, Griechisch im Umfang des Graecums	studienbegleitend							schriftlich	Hausarbeit	12 Wochen	2	WP	12	12	- ⁷

⁷ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Studienrichtung Judaistik:

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4 sowie die Module AM1 und AM2 zu studieren. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) nachzuweisen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleintragsvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Grundkompetenzen: Hebräische Sprache I u. II	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	-
BM2	Grundkompetenzen: Hebräische Sprache III u. IV	BM1	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 4 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	-
BM3	Jüdische Literatur, Geschichte und Kultur I	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich mdl. Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	-
BM4	Jüdische Literatur, Geschichte und Kultur II	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung/Seminar a	Übung/Seminar b		Studienleistungen	2 Referate und eine Hausarbeit kombiniert	keine	P	9	-	-
AM1	Jüdische Literatur, Geschichte und Kultur III	BM1, BM3. u. BM4;	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Übung b		Studienleistungen	mündlich Referat	keine	P	9	-	50%
AM2	Jüdische Literatur, Geschichte und Kultur IV	BM1, BM3. u. BM4;	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Übung b		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	9	-	50%
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleintragsvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

BA	Bachelorarbeit	alle BM und eines AM, Englisch B2 (GeR), weitere moderne Fremdsprache A2 (GeR), Latein im Umfang des kleinen Latinums	studienbegleitend	-	-	schriftlich	Hausarbeit	12 Wochen	2	WP	12	12	-8
----	----------------	---	-------------------	---	---	-------------	------------	-----------	---	----	----	----	----

⁸ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Studienrichtung Lateinische Philologie/Mittelalterliche Philologie:

Erläuterung: Die Module BM1, BM3 und BM4 sind verpflichtend zu absolvieren. Bei Wahl der Spezialisierung auf Lateinische Philologie kommen BM2a, BM5a, AM1a und AM2a hinzu, bei Spezialisierung auf Mittelalterliche Philologie BM2b, BM5b, AM1b und AM2b. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalten-Voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Versuchsrestriktion		Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in das Studium der Lateinischen Philologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung c	Studienleistungen	kombiniert	Klausur und mündliche Prüfung	keine	P	9	-	-
BM2a	Graecum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	kombiniert	Klausur und mündliche Prüfung bei der Bezirksregierung	2	WP	12	-	-
BM2b	Schwerpunktbildung in Mittelalterlicher Literatur (Spezialisierung Mittelalterliche Philologie)	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	Mdl Prüfung	keine	WP	12	12	-
BM3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I a	Latinum, BM1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	6	-	-
BM4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I b	Latinum, BM1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	P	6	-	-
BM5a	Sprachübungen Unterstufe	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6	6	-
BM5b	Repetitorium und Übersetzungspraxis	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6	6	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM1a	Übersetzungsübungen Mittelstufe	Latinum; BM 5	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	9	9	50%
AM1b	Die lateinische Sprache im Mittelalter	BM1, BM2b, BM3-BM4 und BM5b	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Studienleistungen	Klausur	keine	WP	9	9	50%
AM2a	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur und ihre griechischen Vorläufer	Latinum; alle BM und AM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Studienleistungen	Hausarbeit	keine	WP	12	12	50%
AM2b	Die lateinische Literatur des Mittelalters	BM1, BM2b, BM3-BM4 und BM5b	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Studienleistungen	Hausarbeit	keine	WP	12	12	50%
BA	Bachelorarbeit	aller BM und ein AM, Englisch B2 (GeR), Latein im Umfang des Latinums ⁹	Studienbegleitend			keine	-	Hausarbeit	2	WP	12	12	-10

⁹ Bei Spezialisierung auf Lateinische Philologie zusätzlich Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums.

¹⁰ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

Studienrichtung Klassische Literaturwissenschaft:

Erläuterung: Die Module BM1 bis BM3 und AM1 und AM2 sind zu absolvieren. Bei Wahl der Variante A kommt das BM4a oder BM4b hinzu. Bei Wahl der Variante B kommt das BM5 hinzu. Die Ergänzungsmodule werden gesondert am Ende dieses Dokumentes aufgelistet. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums und Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Methodische Grundlagen der Klassischen Philologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	6	-	-
BM2	Einführung in die griechische Literatur	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester		Studienleistungen	kombiniert	keine	P	12	-	-
BM3	Einführung in die lateinische Literatur	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester		Studienleistungen	kombiniert	keine	P	12	-	-
BM4a	Antike Philosophie als Ergänzung Klassischer Literaturwissenschaft (nur für Variante A)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP (Variante A)	12	12	-
BM4b	Mittelalterliche Philologie als Ergänzung Klassischer Literaturwissenschaft (nur für Variante A)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP (Variante A)	12		-
BM5	Graecum (nur für Variante B)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP) Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	2	P (Variante B)	12	-	-
AM1	Texte und Autoren der antiken Literatur I	Kleines Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	9	-	50%

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM2	Texte und Autoren der antiken Literatur II	Kleines Latein	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich mdl. Prüfung	keine	P	9	-	50%
BA	Bachelorarbeit	alle Basismodule, Englisch B2 (GeR), Latein im Umfang des Kleinen Latinums	studienbegleitend			Keine		schriftlich Hausarbeit	2	WP	12	12	-11

¹¹ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

ASuK-Ergänzungsbereich:

ASuK-Ergänzungsmodule (EMA):

Erläuterungen: In jeder Studienrichtung ASuK wird eines der Ergänzungsmodule ASuK (EMA) im Umfang von 6 LP besucht, mit folgenden Einschränkungen:

- Alte Geschichte: EMA 1, 10 und 11 sind ausgeschlossen.
- Archäologie mit Schwerpunkt Klassische Archäologie: EMA 2 ist ausgeschlossen.
- Archäologie mit Schwerpunkt Archäologie der Römischen Provinzen: EMA 3 ist ausgeschlossen.
- Griechische Philologie: EMA 4 ist ausgeschlossen.
- Byzantinistik: EMA 5 ist ausgeschlossen.
- Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: EMA 6 ist ausgeschlossen.
- Judaistik: EMA 7 ist ausgeschlossen.
- Lateinische Philologie/Mittelalterliche Philologie: EMA 8 und 9 sind ausgeschlossen.
- Klassische Literaturwissenschaft: EMA 10 und 11 sind ausgeschlossen.

Wird ASuK in Kombination mit einem nicht am ASuK beteiligten 2. Fach studiert, so ist nur ein EMA zu belegen. Werden zwei Studienrichtungen von ASuK im Zweifachstudium kombiniert, so ist die folgende Tabelle zu beachten. Die EMA müssen dann so gewählt werden, dass die eigene Studienrichtung komplementär ergänzt wird, sodass jede Studierende/jeder Studierende bereits im Bachelor-Studium mit mindestens zwei der drei Gebiete (A) Sprache/Literatur, (B) materielle Kultur und (C) Geschichte/Geistesgeschichte in Berührung kommt. Die in Klammern genannten EMA können in der jeweiligen Fachkombination gewählt werden.

Zuordnung der Gebiete und sich daraus ergebende EMA Auswahl (zur Wahl steht jeweils eines der in Klammern angegebenen EMA):

	Alte Geschichte	ASuK-Archäologie	Griechische Philologie / Byzantinistik	Historisch- Vergleichende- Sprachwissenschaft	Judaistik	Lateinische Philologie / Mittelalterliche Philologie	Klassische Literaturwissenschaft
Alte Geschichte	C (EMA 4-11)	B, C (EMA 4-11)	A, C (EMA 2-3)	A, C (EMA 2-3)	A, C (EMA 2-3)	A, C (EMA 2-3)	A, C (EMA 2-3)
ASuK-Archäologie	B, C (EMA 4-11)	B (EMA 4-11)	A, B (EMA 1-11)	A, B (EMA 4-5; 8-11)	A, B (EMA 4-5; 8-11)	A, B (EMA 1-11)	A, B (EMA 1-11)
Griechische Philologie / Byzantinistik	A, C (EMA 2-3)	A, B (EMA 1-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)
Historisch-Vergleichende- Sprachwissenschaft	A, C (EMA 2-3)	A, B (EMA 4-5; 8-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 1-5; 8-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)
Judaistik	A, C (EMA 2-3)	A, B (EMA 4-5; 8-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 1-5; 8-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)
Lateinische Philologie / Mittelalterliche Philologie	A, C (EMA 2-3)	A, B (EMA 1-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)
Klassische Literaturwissenschaft	A, C (EMA 2-3)	A, B (EMA 1-11)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)	A (EMA 2-3)

ASuK-Ergänzungsmodule (EMA):

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EMA1	Vertiefung Alte Geschichte	Alle BM	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6	6 (ggf. pro ASuK-Fach; s. Kombinationstabelle)	-
EMA2	„Klassische Archäologie“ für Studierende einer anderen Studienrichtung	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Bericht	keine	WP	6		-
EMA3	„Archäologie der Römischen Provinzen“ für Studierende einer anderen Studienrichtung	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Bericht	keine	WP	6		-
EMA4	Griechische Philologie - Epochen und Gattungen der griechischen Literatur	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6		-
EMA5	Byzantinistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Übung b	Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	WP	6		-
EMA6	„Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Seminar b	keine	keine -	keine	WP	6		-
EMA7	komplementäres ASuK Modul „Judaistik“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Übung b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	6		-
EMA8	komplementäres ASuK Modul „Lateinische Philologie“	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	6		-
EMA9	komplementäres ASuK Modul „Mittelalterliche Philologie“	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	6		-
EMA10	Klassische Literaturwissenschaft (Lateinische Literatur)	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6		-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EMA11	Klassische Literaturwissenschaft (Griechische Literatur)	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftli ch Hausarbeit	keine	WP	6		,

Ergänzungsmodule (EMB):

Erläuterungen: In diesem zweiten Ergänzungsbereich müssen alle Studierenden einer ASuK-Studienrichtung 12LP erreichen. Werden zwei ASuK-Studienrichtungen miteinander kombiniert, so müssen 24 LP erreicht werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Alte Geschichte: EMB 9a-9c sind ausgeschlossen.
- Archäologie mit Schwerpunkt Klassische Archäologie: EMB 2 ist ausgeschlossen.
- Archäologie mit Schwerpunkt Archäologie der Römischen Provinzen: EMB 3 ist ausgeschlossen.
- Griechische Philologie: EMB 5a-b ist ausgeschlossen.
- Byzantinistik: EMB 4a-c ist ausgeschlossen.
- Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft: EMB 6a-c ist ausgeschlossen.
- Judaistik: EMB 7a-b ist ausgeschlossen.
- Lateinische Philologie/Mittelalterliche Philologie: EM 8a-d und 9a-c sind ausgeschlossen.
- Klassische Literaturwissenschaft: EMA 9a-c sind ausgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EMB1	Vertiefung Alte Geschichte	Für Studierende des Faches ASuK-Alte Geschichte gilt, dass bei Belegung dieses Moduls AM1 oder AM2 abgeschlossen sein müssen.	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a oder Exkursion a (TP)	Seminar b oder Exkursion b (TP)	Teilnahme an der Exkursion bzw. Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6	12 (ggf. pro ASuK-Fach)	-
EMB2	Methodenkompetenz Klassische Archäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	12	-	-
EMB3	Methodenkompetenz Archäologie der Römischen Provinzen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	12	-	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinführung- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EMB4A	Byzantinistik (Geschichte und Kultur des byzantinischen Reiches)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	6	-	-
EMB4B	Byzantinistik (Byzantinische Literatur und Sprache)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	6	-	-
EMB4C	Byzantinistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	12	-	-
EMB5A	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		6	-	-
EMB5B	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur (großes Modul)	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Seminar c Übung d	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		12	-	-
EMB6A	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft 1: Indogermanisch und Altgermanisch	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	6	-	-
EMB6B	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft 2: Indogermanische Sprachen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	6	-	-
EMB6C	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft 1: Indogermanistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b	Seminar c Seminar d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	12	-	-
EMB7A	komplementäres ASuK Modul „Judaistik“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	Referat		6	-	-
EMB7B	Grundkompetenzen: Hebräische Sprache I u. II	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Übung a	Übung b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		12	-	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EMB8A	Lateinische Philologie" 1	Latinum	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	schriftlich	keine	WP	6	-	-
EMB8B	„Lateinische Philologie" 2	Latinum	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Seminar c	schriftlich	keine	WP	12	-	-
EMB8C	Mittelateinische Philologie" 1	Latinum	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	kombiniert	keine	WP	6	-	-
EMB8D	„Mittelateinische Philologie" 2	Latinum	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Seminar c	kombiniert	keine	WP	12	-	-
EMB9A	Klassische Literaturwissenschaft (Lateinische Literatur)	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar a	schriftlich	keine	WP	6	-	-
EMB9B	Klassische Literaturwissenschaft (Griechische Literatur)	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar a	schriftlich	keine	WP	6	-	-
EMB9C	Klassische Literaturwissenschaft (Lateinische und griechische Literatur)	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Seminar c	schriftlich	keine	WP	12	-	-
EMB10	Mobilität	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	keine	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12	-	-
EMB11	Praktikum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Praktikum a (TP)	Teilnahme am Praktikum	schriftlich	keine	WP	12	-	-

ANHANG A2a
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EIN-FACH-BACHELOR OF ARTS
ARCHÄOLOGIE
STUDIENPROFIL A – EIN ARCHÄOLOGISCHES FACHGEBIET

Erläuterung: Es sind die Module BM1, BM2, SM1 bis SM6, AM1 bis AM3 zu absolvieren sowie 24 LP im Rahmen der Module EM1 bis EM17 zu erbringen. Zusätzlich sind insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren. Als Fachgebiete stehen Ur- und Frühgeschichte (UFG), Klassische Archäologie (KA) sowie Archäologie der Römischen Provinzen (AdRP) zur Wahl. Die Festlegung erfolgt durch die Wahl des Moduls SM 1 und wird dann für die weiteren Module beibehalten.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinheiten-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)				Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM1	Einführungen Archäologie I	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Tutorium d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-	-
BM2	Einführungen Archäologie II	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Tutorium d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-	-
SM1 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Paläolithikum“ KA: „Kulturgeschichte des frühen Griechenlands“ AdRP: „Kulturgeschichte der Römischen Provinzen I“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	12,5%
SM2 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Neolithikum“ KA: „Kulturgeschichte des Hellenismus“ AdRP: „Kulturgeschichte der Römischen Provinzen II“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	12,5%
SM3 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Metallzeiten“ KA: „Kulturgeschichte der Römischen Kaiserzeit“ AdRP: „Grundlagen und Methoden der Befundanalyse“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	12,5%

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmen-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
SM4 (UFG/KA/AdR P)	Praxismodul	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar mit Exkursion a (TP)	Praktikum b (TP)	Teilnahme an Exkursion und Praktikum,, Studienleistungen	Mündliche Prüfung	Referat	keine	P	12	-	-
SM5 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Archäologie Afrikas“ KA: „Grundlagen und Methoden der Fund- und Objektanalyse“ AdRP: „Grundlagen und Methoden der Fund- und Objektanalyse“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Kolloquium c	Studienleistungen	Mündliche Prüfung	Referat	P	12	-	12,5%
SM6 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Frügeschichte“ KA: „Grundlagen und Methoden der Landschafts- und Siedlungsarchäologie“ AdRP: „Grundlagen und Methoden der Landschafts- und Siedlungsarchäologie“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Kolloquium c	Studienleistungen	schriftlich	schriftliche Ausarbeitung	P	12	-	12,5%
AM1	Technik und Form – Materialkunde in der Archäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	P	12	-	12,5%
AM2	Naturwissenschaftliche Methoden in der Archäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	P	12	-	12,5%
AM3	Archäoinformatik, Archäogeophysik, Vermessungs- und Dokumentations-techniken	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	P	12	-	12,5%
EM1	Vertiefung Ur- und Frühgeschichte	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	WP	12	24	-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmen-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM2	Methodenkompetenz Klassische Archäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM3	Methodenkompetenz Archäologie der Römischen Provinzen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Kolloquium b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM4	Praxismodul	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Praktikum a (TP)			Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	schriftlich	Bericht	keine	WP	12		-
EM5L	Sprachenwerb: Latinum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	WP	12		-
EM5G	Sprachenwerb: Graecum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	WP	12		-
EM6	Vertiefung Naturwissenschaften, Archäoinformatik, Theorien und Methoden	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12		-
EM7	Vertiefung Archäologie Afrikas	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM8	Methodenkompetenz Archäoinformatik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12		-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmen-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM9	Methodenkompetenz Naturwissenschaften	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12		-
EM10	Methodenkompetenz – Museum und Bodendenkmalpflege	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung/ Kolloquium c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM11	Methodenkompetenz Geoarchäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung/ Kolloquium c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM12	Nachbardisziplin Geschichte: Epochen-spezifische Vertiefungsstudien – Römische Geschichte	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12		-
EM13a	Griechische Epigraphik und Papyrologie /PEN im Kontext für BA Archäologie	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung d	Studienleistungen	kombiniert	Präsentation mit Ausarbeitung	keine	WP	12		-
EM13b	Lateinische Epigraphik und Numismatik /PEN im Kontext für BA Archäologie	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung d	Studienleistungen	kombiniert	Präsentation mit Ausarbeitung	keine	WP	12		-
EM14	Byzantinistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	12		-
EM15a ¹²	Ethnologie: Fachlicher Schwerpunkt „Ethnologische Grundlagen“	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a		Übung b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6		-
EM15b ¹	Ethnologie: Fachlicher Schwerpunkt „Ethnologie für Einsteiger: Theorien und Methoden im Überblick“	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Übung b		keine	keine	-	keine	WP	6		-

¹² Wird EM 15a gewählt, muss EM 15b studiert werden und umgekehrt.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM16	Archäologie in Bonn	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/Übung c	Studienleistungen	mündlich	Referat		Keine	WP	12		-
EM17	Mobilität	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland			keine	Gemäß Prüfung im Ausland	Gemäß Prüfung im Ausland		Keine	WP	12		-
BA	Bachelorarbeit	alle BM, Englisch B1 (GeR)	Studienbegleitend						-	schriftlich	Hausarbeit	12 Wochen	2	P	12	-	- ¹³

¹³ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A2a
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EIN-FACH-BACHELOR OF ARTS
ARCHÄOLOGIE
STUDIENPROFIL B – ZWEI ARCHÄOLOGISCHE FACHGEBIETE

Erläuterung: Es sind die Module BM1, BM2 sowie die Module SM1, SM2, SM3 und SM4 jeweils zweimal in insgesamt zwei Fachgebieten zu absolvieren, hinzu kommt das Modul AM4. Ferner sind 24 LP im Rahmen Module EM 1 bis EM17 zu erbringen.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinleitungs- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM1	Einführungen Archäologie I	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Semin ar a	Semin ar b	Semin ar c	Tutorium d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-	-
BM2	Einführungen Archäologie II	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Semin ar a	Semin ar b	Semin ar c	Tutorium d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-	-
SM1 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Paläolithikum“ KA: „Kulturgeschichte des frühen Griechenlands“ AdRP: „Kulturgeschichte der Römischen Provinzen I“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a			Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	12,5%
SM2 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Neolithikum“ KA: „Kulturgeschichte des Hellenismus“ AdRP: „Kulturgeschichte der Römischen Provinzen II“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a			Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	12,5%
SM3 (UFG/KA/AdR P)	UFG: „Metallzeiten“ KA: „Kulturgeschichte der Römischen Kaiserzeit“ AdRP: „Grundlagen und Methoden der Befundanalyse“	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a			Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	12,5%
SM-4 (UFG/KA/AdR P)	Praxismodul	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar mit Exkursion a (TP)			Praktikum b (TP)	Teilnahme an Seminar mit Exkursion und Praktikum, Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	P	12	-	-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleintrag-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM4	Naturwissenschaften, Archäoinformatik, Methoden & Theorien, Materialkunde	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Kolloquium c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	12	-	25%
EM1	Vertiefung Ur- und Frühgeschichte	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12	24	-
EM2	Methodenkompetenz Klassische Archäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM3	Methodenkompetenz Archäologie der Römischen Provinzen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Kolloquium b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12		-
EM4	Praxismodul	keine	-	Jedes Semester		Praktikum a (TP)			Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	schriftlich	Bericht	keine	WP	12		-
EM5L	Spracherwerb: Latinum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	WP	12		-
EM5G	Spracherwerb: Graecum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	2	WP	12	-	-
EM6	Vertiefung Naturwissenschaften, Archäoinformatik, Theorien und Methoden	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	-	-
EM7	Vertiefung Archäologie Afrikas	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12	-	-
EM8	Methodenkompetenz Archäoinformatik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	-	-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM9	Methodenkompetenz Naturwissenschaften	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	keine	WP	12	-	-
EM10	Methodenkompetenz – Museum und Bodendenkmalpflege	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung/ Kolloquium c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	keine	WP	12	-	-
EM11	Methodenkompetenz Geoarchäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung/ Kolloquium c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	keine	WP	12	-	-
EM12	Nachbardisziplin Geschichte: Epochen-spezifische Vertiefungsstudien – Römische Geschichte	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	keine	WP	12	-	-
EM13a	Griechische Epigraphik und Papyrologie /PEN im Kontext für BA Archäologie	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung d	Studienleistungen	kombiniert	Präsentation und Ausarbeitung	keine	keine	WP	12	-	-
EM13b	Lateinische Epigraphik und Numismatik /PEN im Kontext für BA Archäologie	Latium	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung d	Studienleistungen	kombiniert	Präsentation und Ausarbeitung	keine	keine	WP	12	-	-
EM14	Byzantinistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	keine	WP	12	-	-
EM15a ¹⁴	Ethnologie: Fachlicher Schwerpunkt „Ethnologische Grundlagen“	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a			Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	keine	WP	6	-	-
EM15b ³	Ethnologie: Fachlicher Schwerpunkt „Ethnologie für Einsteiger: Theorien und Methoden im Überblick“	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Übung b	Übung c	keine	keine	-	keine	keine	WP	6	-	-
EM16	Archäologie in Bonn	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Übung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	keine	WP	12	-	-

¹⁴ Wird EM 15a gewählt, muss EM 15b studiert werden und umgekehrt.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinführung- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM17	Mobilität	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	keine	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12		-
BA	Bachelorarbeit	alle BM, Englisch B1 (GeR)	Studienbegleitend			-	-	12 Wochen	2	P	12	-	-15

¹⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A2b
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
ARCHÄOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module BM1, BM2, SM4 und SM7 sowie aus jeweils einem der Fachgebiete Klassische Archäologie (KA), Archäologie der Römischen Provinzen (AdRP) und Ur- und Frühgeschichte (UFG) zwei der drei Module SM1 bis SM3 zu absolvieren. Ferner sind 12 LP im Rahmen der Module EM1 bis EM17 zu erbringen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B1 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM1	Einführungen Archäologie I	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Tutorium d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-	-
BM2	Einführungen Archäologie II	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Tutorium d	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-	-
SM1 (UFG/KA/Ad RP)	UFG: „Paläolithikum“ KA: „Kulturgeschichte des frühen Griechenlands“ AdRP: „Kulturgeschichte der Römischen Provinzen I“	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	50%	50%
SM2 (UFG/KA/Ad RP)	UFG: „Neolithikum“ KA: „Kulturgeschichte des Hellenismus“ AdRP: „Kulturgeschichte der Römischen Provinzen II“	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	24	50%
SM3 (UFG/KA/Ad RP)	UFG: „Metallzeiten“ KA: „Kulturgeschichte der Römischen Kaiserzeit“ AdRP: „Grundlagen und Methoden der Befundanalyse“	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	50%	50%
SM4 (UFG/KA/Ad RP)	Praxismodul	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar mit Exkursion a (TP)				Praktikum b (TP)	Teilnahme an Exkursion und Praktikum, Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	P	12	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinfüh- rungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
SM7	UFG: „Perioden der UFG“ KA: „Perioden der KA“ AdRP: „Themen der Archäologie der Römischen Provinzen“	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar/ Kolloquium b		keine	keine	keine	P	6	-	-
EM1	Vertiefung Ur- und Frühgeschichte	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	WP	12	12	-
EM2	Methodenkompetenz Klassische Archäologie	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	WP	12		-
EM3	Methodenkompetenz Archäologie der Römischen Provinzen	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Kolloquium b	Seminar/ Vorlesung c	Studienleistungen	mündlich	Referat	WP	12		-
EM4	Praxismodul	keine	-	Jedes Semester	Jedes Semester	Praktikum a (TP)			Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	schriftlich	Praktikumsbericht	WP	12		-
EM5L	Spracherwerb: Latinum	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Sprach- kurs a (TP)	Sprach- kurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	WP	12		-
EM5G	Spracherwerb: Graecum	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Sprach- kurs a (TP)	Sprach- kurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Abiturzusatzprüfung bei der Bezirksregierung: Klausur und Mündliche Prüfung	WP	12		-
EM6	Vertiefung Naturwissenschaften, Archäoinformatik, Theorien und Methoden	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	WP	12		-
EM7	Vertiefung Archäologie Afrikas	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	Mündliche Prüfung	Referat	WP	12		-
EM8	Methodenkompetenz Archäoinformatik	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	WP	12		-
EM9	Methodenkompetenz Naturwissenschaften	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	WP	12		-

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalten-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM10	Methodenkompetenz – Museum und Bodendenkmalpflege	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar/ Vorlesung/ Kolloquium c		Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12	-
EM11	Methodenkompetenz Geoarchäologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c		Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	12	-
EM12	Nachbardisziplin Geschichte: Epochen-spezifische Vertiefungsstudien – Römische Geschichte	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12	-
EM13a	Griechische Epigraphik und Papyrologie /PEN im Kontext für BA Archäologie	Graecum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung c		Studienleistungen	kombiniert	Präsentation und Ausarbeitung	keine	WP	12	-
EM13b	Lateneische Epigraphik und Numismatik /PEN im Kontext für BA Archäologie	Latinum	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung c		Studienleistungen	kombiniert	Präsentation und Ausarbeitung	keine	WP	12	-
EM14	Byzantinistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Übung c		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	12	-
EM15a ¹⁵	Ethnologie: Fachlicher Schwerpunkt „Ethnologische Grundlagen“	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a				Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6	-
EM15b ¹	Ethnologie: Fachlicher Schwerpunkt „Ethnologie für Einsteiger: Theorien und Methoden im Überblick“	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Übung b			keine	keine	-	keine	WP	6	-
EM16	Archäologie in Bonn	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar/ Übung c		Studienleistungen	schriftlich	Referat	keine	WP	12	-
EM17	Mobilität	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland				keine	Gemäß Prüfung im Ausland	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12	-

¹⁵ Wird EM 15a gewählt, muss EM 15b studiert werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls			Moduleinneh- mungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BA	Bachelorarbeit			alle BM, Englisc h B1 (GeR)	studienbegleitend			-	-	schriftlich	Hausarbeit	12 Wochen	2	WP	12	12	-17

¹⁷ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A3
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
CHINASTUDIEN

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM5, AM4, EM1 und zwei der drei Module AM1, AM2 und AM3 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium integrale zu absolvieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Chinesisch I	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Klausur, mdl. Prüfung K: 90 Min., MP: 20 Min.	keine	P	9	-	-
BM2	Chinesisch II	BM 1	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Klausur, mdl. Prüfung K: 90 Min., MP: 20 Min.	keine	P	9	-	-
BM3	Chinesisch III	BM 1, BM 2	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Klausur, mdl. Prüfung K: 90 Min., MP: 20 Min.	keine	P	9	-	10%
BM4	Chinesisch IV	BM 1-3	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert	Klausur, mdl. Prüfung K: 90 Min., MP: 20 Min.	keine	P	9	-	15%
BM5	Philosophie und Wissenstheorien Chinas	Englisch B2 (GeR)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	20%
AM1	Medien und Künste Chinas	BM2	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	Hausarbeit		keine	WP	9	18	20%
AM2	Literatur und Textkulturen Chinas	BM2	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Seminar b	Studienleistungen	Hausarbeit		keine	WP	9		20%

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Module für die Fachnote
AM3	Geschichte und Geschichtsschreibung Chinas	BM2	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	Hausarbeit		keine	WP	9		20%
AM4	Chinawissenschaftliche Arbeiten	BM 1-5	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Kolloquium b	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	Klausur, mtl. Prüfung		keine	P	9	-	15%
EM1	Mobilität und Praxis	BM 1-5	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland oder Praktikum a (TP)		Teilnahme am Praktikum	Gemäß Prüfung im Ausland oder schriftlich		keine	P	6	-	-
BA	Bachelorarbeit	BM 1-5, Englisch B2 (GeR)	studienbegleitend				-	-	Hausarbeit		2	WP	12	12	- ¹⁸

¹⁸ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A4
ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR

Erläuterung: Es sind die Module BM1a, BM1b und BM1c zu absolvieren. Zudem müssen zwei der Module BM2 bis BM4, zwei der Module AM1 bis AM3 sowie jeweils eins der Module SM1 bis SM3 und EM1a bis EM1c absolviert werden. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) und entweder in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) oder Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	-
BM1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	-
BM1c	Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	-
BM2	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)	BM1a	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6	-	-
BM3	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (SWD)	BM1b	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6	12	-
BM4	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (ADL)	BM1c	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6	-	-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM1	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung	B 1a und BM2	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b	schriftlich	keine	WP	9	18	30%
AM2	Beschreibungsebenen der Linguistik	BM 1b und BM 3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b	schriftlich	keine	WP	9		30%
AM3	Germanistische Mediävistik	BM1c und BM4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b	schriftlich	keine	WP	9		30%
SM1	Neuere deutsche Literatur – Aspekte der Forschung	BM1a, BM 1b, BM1c, BM2, AM1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b	mündlich	keine	WP	9	9	40%
SM2	Linguistisches Argumentieren	BM1a, BM 1b, BM1c, BM3, AM2	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	mündlich	keine	WP	9		40%
SM3	Mittelalterliche Literatur und ihre Geschichte	BM1a, BM 1b, BM1c, BM4, AM3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Kolloquium a	Kolloquium/ Seminar b	mündlich	keine	WP	9		40%
EM1a	Forschungsorientierte Vertiefung	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Kolloquium/ Seminar a	Vorlesung / Seminar b	kombiniert	keine	WP	12	12	-
EM1b	Sprache und Literatur in der kulturellen Praxis	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	WP	12		-
EM1c	Mobilität	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland		Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12		-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls				Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Modul s	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung				Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BA	Bachelorarbeit				Alle BM, Englisch B2 (GeR), und entweder weitere moderne Fremdsprach- en A2 (GeR) oder Latein im Umfang des Kleinen Latinums			studienbegleitend			schriftlich	Hausarbeit	12 Wochen	2	WP	12			- ¹⁹

¹⁹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A5
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
ENGLISH STUDIES

Erläuterung: Es sind die Module BM1 und BM2 sowie entweder BM3a und BM4a oder BM3b und BM4a zu absolvieren. Zudem sind das Modul AM1 und entweder AM2a und AM3b oder AM2b und AM3a zu absolvieren. Außerdem sind die Module EM1 und EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) und Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Sprachpraxis Sprachegebrauch	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semest er	Sprachkurs a (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 Min., Englisch	keine	P	6	-	-
BM2	Sprachpraxis Beschreibung und Analyse	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semest er	Sprachkurs a (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 Min., Englisch	keine	P	6	-	-
BM3a	Sprachwissenschaft S ²⁰	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit Englisch	keine	WP	9	9	-
BM3b	Literaturwissenschaft S ²¹	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit Englisch	keine	WP	9		-
BM4a	Sprachwissenschaft M ²	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Seminar a	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung MP: 20 Min., Englisch	keine	WP	9	9	-

²⁰ Wenn Basismodul 3a gewählt wird, muss Basismodul 4b gewählt werden.

²¹ Wenn Basismodul 3b gewählt wird, muss Basismodul 4a gewählt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM4b	Literaturwissenschaft M ¹	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Seminar a	Seminar b			Studienleistungen	mündliche Prüfung	MP: 20 Min., Englisch	keine	WP	9	-	-
AM1	Sprachpraxis	BM1 und BM2	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semest er	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)			Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	6	-	20%
AM2a	Sprachwissenschaft S ²²	BM 3a oder BM 4a	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Vorles ung a	Semin ar b	Semin ar c	Kolloq uium d	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12	12	40%
AM2b	Literaturwissenschaft S ²³	BM 3b oder BM 4b	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Vorles ung a	Semin ar b	Semin ar c	Kolloq uium d	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12		40%
AM3a	AM 3a: Sprachwissenschaft M ⁴	BM 3a oder BM 4a	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Vorlesung a	Seminar b	Kolloquiu m c		Studienleistungen	mündlich	mdl. Prüfung	keine	WP	9	9	40%
AM3b	AM 3b: Literaturwissenschaft M ³	BM 3b oder BM 4b	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Vorlesung a	Seminar b	Kolloquiu m c		Studienleistungen	mündlich	mdl. Prüfung	keine	WP	9		40%
EM1	Kulturwissenschaft	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Vorlesung a (WP) Tutorium a (WP)	Semin ar b	Semin ar c		Studienleistungen	schriftlich	schriftl. Ausarbeitung g	keine	P	9	-	-

²² Wenn Aufbaumodul 2a gewählt wird, muss Aufbaumodul 3b gewählt werden.

²³ Wenn Aufbaumodul 2b gewählt wird, muss Aufbaumodul 3a gewählt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM2	Mobilität/ Berufsorientierung	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland				keine	P	12	-
						Vorles ung a (WP)	Semin ar b	Semin ar c	Prakti- kum d (TP)				
BA	Bachelorarbeit	Alle BM , Englisch B2 (GeR), sowie weitere moderne Fremdsprache A2 (GeR) und Latein im Umfang des Kleinen Latinums	Studienbegleitend				-	-	-	WP	12	12	-24

²⁴ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A6
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
ETHNOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4 und AM1 bis AM4 sowie eins der Module EM1 bis EM3 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die vergleichende Kulturforschung	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a	Praktische Übung b (TP)	Teilnahme an der praktischen Übung, Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	-
BM2	Methoden und Empirie	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a	Praktische Übung b (TP)	Teilnahme an der praktischen Übung, Studienleistungen	schriftlich Bericht	keine	P	9	-	-
BM3	Einführung in ethnologische Theorien und kulturelle Teilbereiche	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung / Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	-
BM4	Ethnologische Regionalforschung	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	-
AM1	Wirtschaftsethnologie	BM1	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	-	Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	20 %
AM2	Sozialethnologie	BM1	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	-	Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	20 %
AM3	Vertiefung in ethnologischen Theorien und kulturellen Teilbereichen (1)	BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	30%
AM4	Vertiefung in ethnologischen Theorien und kulturellen Teilbereichen (2)	BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	30%

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM1	Ethnologisches Wissen in der Forschungs- und Berufspraxis	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a und b	Praktikum c (TP)	Teilnahme an einem Praktikum, Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	12	12	-
EM2	Mobilität	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland		Studienleistungen	Gemäß Prüfung im Ausland	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12		
EM3	Ergänzende Fachstudien	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Nach Wahl	Nach Wahl	Studienleistungen	Abhängig von der Wahl des Moduls durch die Studierenden		keine	WP	12		
	Bachelorarbeit	BM 1-4; Englisch B2 (Ger), weitere moderne Fremdsprache A2 (Ger)	studienbegleitend						schriftlich	Hausarbeit	2	WP	12	12	- ²⁵

²⁵ Die Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A7
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Module BM01 bis BM04, AM01 und AM02 sowie SM01 zu absolvieren. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die Geographie	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Exkursionen c (TP)	Teilnahme an den Exkursionen, Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	5%
BM2	Grundlagen Physische Geographie	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich mdl. Prüfung 20 Min.	keine	P	15	-	25%
BM3	Grundlagen Anthropogeographie	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich mdl. Prüfung 20 Min.	keine	P	15	-	25%
BM4	Statistik	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Praktische Übung b (TP)		Teilnahme an der Praktischen Übung, Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	5%
AM1	Fachinhaltliche Vertiefung - Umwelt und Gesellschaft	BM1 sowie eines der Module BM2 oder BM3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Vorlesung c	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	12	-	20%
AM2	Fachmethodik BA	MN-Ggr-BABM01	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Praktikum b (TP)		Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	schriftlich Bericht	keine	P	12	-	20%
SM1	Berufspraktikum	BM1 - BM4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Praktikum a (TP)	Seminar b		Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	schriftlich Bericht	keine	P	9	-	-

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- mungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BA	Bachelorarbeit	Alle BM	studienbegleitend			-	-	-	schriftlich Hausarbeit 12 Wochen	2	WP	12	12	- ²⁶

²⁶ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A8
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4 und AM1 bis AM3 zu absolvieren. Die Studierenden müssen bei der Belegung der Module AM1 bis AM3 alle drei Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) abdecken. Ferner sind die Module EM1 und EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR), in Latein im Umfang des Kleinen Latinums und in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) nachzuweisen. Für klassische und außereuropäische Sprachen gilt dies analog. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die Alte Geschichte	Lateinkennnisse	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b (TP)	schriftlich	keine	P	9	-	-
BM2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Lateinkennnisse	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b (TP)	schriftlich	keine	P	9	-	-
BM3	Einführung in die Neuere Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b (TP)	schriftlich	keine	P	9	-	-
BM4	Ergänzende Grundlagenstudien	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/Se minar a	Seminar b	schriftlich	keine	P	9	-	-
AM1	Epochenspezifische Vertiefungsstudien M	Abschluss des entsprechenden BM zur Epochen + 2 weitere BM	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	mündlich	keine	P	9	-	33,33%
AM2	Epochenspezifische Vertiefungsstudien H	Abschluss des entsprechenden BM zur Epochen + 2 weitere BM	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	schriftlich	keine	P	9	-	33,33%

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM3	Epochenspezifische Vertiefungsstudien K	Abschluss des entsprechenden BM zur Epoche + 2 weitere BM	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	33,33%
EM1	Geschichte in Praxis und Beruf	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/Semin ar a	keine	keine	keine	P	9	-	-
EM2	Praxis- und Mobilitätsmodul	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland oder Praktikum a (TP)	Teilnahme am Praktikum	Gemäß Prüfung im Ausland oder schriftlich	keine	P	6	-	-
BA	Bachelorarbeit	BM 1-4, AM 2, Englisch B2 (GeR), Latein im Umfang des kleinen Latinums, weitere Fremdsprache A2 (GeR) (bei klassischen und außereuropäischen Fremdsprachen analog)	Studienbegleitend			-	-	schriftli ch Hausarbeit 12 Wochen	2	WP	12	-	- ²⁷

²⁷ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A9
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
INFORMATIONSVARBEREITUNG

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4, AM1, AM2 und eines der Module EM1 oder EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR) und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- num- mer des Modul- s	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnehme- verpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Basissysteme der Informationsverarbeitung	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	9	-
BM2	Computerlinguistik	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	12	-
BM3	Softwaretechnologie	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	P	12	-
BM4	Angewandte Linguistische Datenverarbeitung	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Tutorium c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	15	-
AM1	Humanities Computing	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	keine	P	12	50 %
AM2	Mobilität	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Übung b	Kolloquium b		Studienleistungen	kombiniert	Mündliche Prüfung mit Paper/Ausarbeitung	keine	P	12	50 %
EM1	Praktikum	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland			keine	Gemäß Prüfung im Ausland	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6	-
EM2	Bachelorarbeit	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Praktikum a (TP)			Teilnahme am Praktikum	schriftlich	Praktikums- bericht	keine	WP	6	-
BA	Bachelorarbeit	alle BM; Englisch B1 (GeR), weitere Fremdsprache A2 (GeR)	studienbegleitend						-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP	12	- ²⁸

²⁸ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A10
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
JAPANISCHE KULTUR IN GESCHICHTE UND GEGENWART

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM5, AM1 bis AM3 und eins der Module EM1 oder EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B1 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Grundstufe Japanisch 1	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)		Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 Min., Japanisch	keine	P	9	-	5%
BM2	Grundstufe Japanisch 2	BM1	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)		Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 Min., Japanisch	keine	P	9	-	5%
BM3	Grundstufe Japanisch 3	BM2	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)		Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 Min., Japanisch	keine	P	9	-	5%
BM4	Grundstufe Japanisch 4	BM3	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)		Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	Klausur und mündliche Prüfung K: 90 Min., MP: 10 Min., Japanisch	keine	P	9	-	5%
BM5	Grundlagen der Japanologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a	Übung b Übung c	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	9	-	10%
AM1	Mittelstufe Japanisch	BM 1-4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachku rs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung K: 90 Min., MP: 15 Min., Japanisch	keine	P	9	-	10%
AM2	Japanische Kultur der Frühmoderne	BM 2, BM 5	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar a Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	9	-	30%
AM3	Japanische Kultur der Moderne	BM 4, BM 5	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar a Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	9	-	30%

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- mungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM1	Auslandssemester/Mobil ität	BM 1-3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	Keine	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6	6	-
EM2	Praktikum Japanologie	BM 1-3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Praktikum a (TP)	Teilnahme am Praktikum	Praktikumsb ericht	keine	WP	6	6	-
BA	Bachelorarbeit	BM 1-5; Englisch B1 (GeR)	Studienbegleitend			-	-	schriftlich	2	WP	12	12	-29

²⁹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A11
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
KATHOLISCHE THEOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4, AM1 bis AM3 sowie eines der Ergänzungsmodule EM1 oder EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR), das Latein und Griechischkenntnisse im Umfang von 3 SWS nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium integrale zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Biblische Theologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung d oder Seminar e	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	-
BM2	Historische Theologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	12	-	-
BM3	Systematische Theologie	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 Min	keine	P	12	-	-
BM4	Praktische Theologie und interreligiöses Lernen	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	12	-	-
AM1	Exegese und Theologie des Alten und Neuen Testaments	BM1 und Griechischkenntnisse im Umfang von 3 SWS	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen	mündlich Mdl. Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	30%

³⁰ Wenn die Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch erst noch während des BA-Studiums erworben werden müssen oder zusätzlich zu den Studienvoraussetzungen Kenntnisse im Hebräischen erworben werden, kann eine der Vorlesungen/Seminare c/die durch einen entsprechenden Sprachkurs in einer der genannten Sprachen ersetzt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM2	Geschichte des Christentums	BM2 und Lateinkenntnisse	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Schriftlich	keine	P	6	-	30%
AM3	Systematische Theologie und Ethik	BM3	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Vorlesung b	Seminar c	keine	P	12	-	40%
EM1	Mobilität und berufliche Praxis	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland oder Praktikum		Gemäß Prüfung im Ausland oder schriftlich	keine	WP	6	6	-
EM2	Religion in der Moderne	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	kombiniert	keine	WP	6	-	-
BA	Bachelorarbeit	alle BM, Englisch B2 (GeR), Latein, Griechisch- kenntnisse im Umfang von 3 SWS	studienbegleitend					schriftlich	2	WP	12	12	- ³¹

³¹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A12
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
KUNSTGESCHICHTE

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4, AM1, AM2, EM1 und EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR), in einer weiteren Arbeitssprache des Fachs (z.B. Italienisch, Französisch, Spanisch oder Niederländisch) auf dem Niveau A2 (GeR) und Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums nachzuweisen. Die Lateinkenntnisse können durch Kenntnisse einer dritten Arbeitssprache auf dem Niveau A2 (GeR) ersetzt werden. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Hinweis zu EM1: Untereinander geschriebenes Lehrangebot ist alternativ zu verstehen.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die Kunstgeschichte	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Tutorium b	Vorlesung c	Vorlesung d	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	12	-	-
BM2	Kunstgeschichte des Mittelalters	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar / Übung b	Vorlesung / Seminar / Übung c		Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	P	9	-	-
BM3	Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar / Übung b	Vorlesung / Seminar / Übung c		Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	P	9	-	-
BM4	Kunstgeschichte der Moderne	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar / Übung b	Seminar / Übung c		Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit	P	9	-	-
AM1	Fallstudien	3 der BM	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar / Übung c		Studienleistungen	mündlich	Mündliche Prüfung	P	9	-	50%
AM2	Quellen und Methoden	3 der BM	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar / Übung c		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	P	9	-	50%
EM1	Exkursionen und praktische Studien	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Exkursion a (TP) und Praktikum b (TP)		Tutorium d		keine	keine	keine	P	12	-	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM2	Mobilität oder selbstständige Studien	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland oder Selbstständige Studien	keine	Genäß Prüfung im Ausland schriftlich	keine	P	9	-	-
	Bachelorarbeit	Alle BM, Englisch B2 (GeR), weitere Arbeitssprache (z.B. Spanisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch) A2 (GeR), Latein im Umfang des kleinen Latinums ³²		studienbegleitend		Selbstständige Studien		Genäß Prüfung im Ausland Bericht	2	WP	12	12	³³

³² Die Lateinkenntnisse können durch Kenntnisse in einer dritten Arbeitssprache auf dem Niveau A2 (GeR) ersetzt werden.

³³ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A13
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
LINGUISTIK UND PHONETIK

Erläuterung: Es sind die Module BM 1 bis BM 3 sowie vier der Module AM 1 bis AM 11 und zwei der Module SM 1 bis SM 8 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- num- mer des Modul- s	Titel des Moduls	Modulteilnahmen- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die Sprachwissenschaft	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	12	-	-
BM2	Einführung in die Phonetik und Phonologie	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	12	-	-
BM3	Linguistische Analyse im Sprachvergleich	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a		Übung b	Studienleistungen	kombiniert	keine	P	12	-	-
AM1	Theorie und Empirie	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6	24	20% ³⁴
AM2	Sprachliche Diversität	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6		20% ¹
AM3	Nicht- indogermanische Sprache	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6		20% ¹
AM4	Sprachgebrauch	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	kombiniert	keine	WP	6		20% ¹
AM5	Sprache und Gesellschaft	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	kombiniert	keine	WP	6	6	20% ¹
AM6	Indogermanisch und Altgermanisch	BM1	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a		Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6	6	20% ¹

³⁴ Nur die beiden bestbenoteten AM gehen in die Fachnote ein.

Kenn- numm er des Modul s	Titel des Moduls	Moduleinheiten- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM7	Indogermanische Sprachen und Rekonstruktion	BM1	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	Referat	keine	WP	6	20% ¹
AM8	Phonetik und Phonologie	BM 2	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6	20% ¹
AM9	Prosodische Analyse	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6	20% ¹
AM10	Computerlinguistik	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	6	20% ¹
AM11	Mobilität	BM1, BM2	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland		-	Gemäß Prüfung im Ausland	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6	-
SM1	Sprach- und Grammatiktheorie	BM1, BM2	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	9	30%
SM2	Diversität und Universalität in Sprache, Kognition und Gesellschaft	BM1, BM2, BM3	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	9	30%
SM3	Diskurs & Konversationsanalyse	BM1, BM2	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	9	30%
SM4	Feldforschung	BM1, BM 2, BM 3, AM 1, AM 2	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Projekt a		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	WP	9	30%
SM5	Griechisch und Latein	BM 1, BM 2, BM 3, BM 3, Lateinkennt nisse im Umfang des Latinums	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	9	30%

Kenn- num- mer des Modul- s	Titel des Moduls	Moduleinneh- mungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnah- meverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
SM6	Altindisch / Indogermanisch	BM1, AM6, Lateinkent- nisse im Umfang des Latinums	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9		30%
SM7	Experimentelle Phonologie	BM 1, BM 2, AM 8, AM 9	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9		30%
SM8	Modellierung gesprochener Sprache	BM 1, BM 2, AM 8, AM 9	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9		30%
BA	Bachelorarbeit	BM 1-3; Englisch B2	Studienbegleitend			-	-	schriftlich Hausarbeit 12 Wochen	2	WP	12	12	- ³⁵

³⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A14
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
MEDIENKULTURWISSENSCHAFT

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM3, AM1 bis AM3 sowie eins der Module EM1 bis EM4 zu absolvieren. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
						Vorlesung a	Seminar b	Übung c								
BM1	Grundlagen der Kultur- und Medientheorie	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	9	-	-
BM2	Methoden der Medienkulturwissenschaft	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a		Übung b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	9	-	-
BM3	Grundlagen der Medien- und Theatergeschichte	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Vorlesung c	Tutorium d	mündlich	Mündliche Prüfung	keine	P	12	-	-
AM1	Medienästhetik	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b		Übung c	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	12	-	33,33%
AM2	Medienkultur und Gesellschaft	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b		Übung c	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	12	-	33,33%
AM3	Techné	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b		Übung c	kombiniert	Präsentation und schriftl. Ausarbeitung	keine	P	12	-	33,33%
EM1	Praktikum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Praktikum a (TP)				Teilnahme am Praktikum	schriftlich	Bericht	keine	WP	12	-
EM2	Medienpraxis	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Übung a				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	WP	12	12
EM3	Auslandsstudium	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland				Studienleistungen	gemäß Prüfung im Ausland	gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung				Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM4	Exkursion	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Übung a	Exkursion b (TP)	Teilnahme an der Exkursion, Studienleistungen	schriftlich	Bericht	englisch/deutsch		keine	WP	12		-
BA	Bachelorarbeit ³⁶	alle BM	studienbegleitend			-		-	schriftlich	Bachelorarbeit	12 Wochen; englisch/ deutsch		2	WP ¹	12	12	-1

³⁶ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A15
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
MUSIKWISSENSCHAFT

Erläuterung: Es sind die Module BM1, BM2, AM5, EM1 und drei der Module AM1 bis AM4 zu absolvieren. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Orientierung in der Musikwissenschaft I	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Klausur	keine	P	6	-	-
BM2	Orientierung in der Musikwissenschaft II	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d Seminar e	Seminar b	2 Referate mit schriftl. Ausarbeitung	keine	P	18	-	-
AM1	Musikkulturen und –ethnien der Gegenwart	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Seminar c	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	WP	12	36	33,33%
AM2	Musikkulturen und –ethnien der Geschichte	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Seminar c	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	WP	12		33,33%
AM3	Ästhetik, Kognitionswissenschaft, Psychologie	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Seminar c	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	WP	12		33,33%
AM4	Methoden und Probleme	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Seminar c	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	WP	12		33,33%
AM5	Kolloquium	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Kolloquium a	Studienleistungen	Referat	keine	P	6	-	-
EM1	Ergänzende Studien/Mobilität/Praktikum	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland oder Veranstaltungen aus dem Fachangebot oder Praktikum (TP)	Teilnahme am Praktikum	Gemäß Prüfung im Ausland oder Bericht schriftlich	keine	P	12	-	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BA	Bachelorarbeit	Alle BM	studienbegleitend			-	-	schriftlich Hausarbeit	12 Wochen	2	WP	12	12	-37

³⁷ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A16
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
NIEDERLANDISTIK

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM5, AM1, AM2 und eins der Module AM3 und AM4 sowie eins der Module BM6, EM1 und EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrate zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleintragsvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Spracherwerb 1	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	Mündliche Prüfung und Klausur MP: 10 Min. K: 90 Min. Niederländisch	kombiniert	keine	P	9	-
BM2	Literaturwissenschaft 1	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester								
BM3	Spracherwerb 2	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Mündliche Prüfung und Klausur MP: 10 Min. K: 90 Min. Niederländisch	kombiniert	keine	P	6	-
BM4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	BM 1	SoSe/WiSe	Jedes Semester	2 Semester								
BM5	Literaturwissenschaft 2	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	Referat mit schriftl. Ausarbeitung Niederländisch	kombiniert	keine	P	6	-
BM6	Kultur- und Landeswissenschaft	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester								
EM1	Kultur- und Landeswissenschaft	BM 3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen	Bericht Niederländisch	schriftlich	keine	WP	9	-

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM2	Mobilität/ Praxismodul	BM 3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland oder Praktikum a (TP)	Teilnahme am Praktikum	Gemäß Prüfung im Ausland oder schriftlich	keine	WP	9	-	-
AM1	Spracherwerb 3	BM 3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur	keine	P	9	-	33,33%
AM2	Literaturwissenschaft 3	BM 2, BM 3	SoSe/WiSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	33,33%
AM3	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	BM 2, BM 3, BM 4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Studienleistungen	Mündliche Prüfung	keine	WP	9	9	33,33%
AM4	Schwerpunkt Literaturwissenschaft	BM 2, BM 3, BM 4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar b	Studienleistungen	Mündliche Prüfung	keine	WP	9	9	33,33%
BA	Bachelorarbeit	Alle BM; Englisch B2 (GeR)	studienbegleitend			-	-	Hausarbeit	2	WP	12	12	- ³⁸

³⁸ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A17
ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM3, AM1, AM2 und eins der Module SM1 bis SM3 sowie eins der Module EM1 und EM2 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) und in Latein im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. Die Lateinkenntnisse sind ersetzbar durch Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinzelne Voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Grundlagen und Methoden	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	keine	P	12	-	-
BM2	Praktische Philosophie 1, Einführung in das Praktische Philosophieren	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	keine	P	12	-	-
BM3	Theoretische Philosophie 1, Metaphysik und Naturphilosophie	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	mündlich	keine	P	12	-	-
AM1	Praktische Philosophie 2, Grundfragen der Praktischen Philosophie	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	keine	P	12	-	30%
AM2	Theoretische Philosophie 2, Mensch, Erkenntnis, Sprache	BM1	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	keine	P	12	-	30%
SM1	Disziplinen der Praktischen Philosophie	Alle BM	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	12	12	40%

³⁹ Die Modulprüfungen der Module BM2, BM3, AM1 und AM2 müssen insgesamt die drei Epochen „Antike“, „Mittelalter“ und „Neuzeit/Gegenwart“ abdecken.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinzelne Voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
SM2	Disziplinen der Theoretischen Philosophie	Alle BM	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	12		40%
SM3	Geschichte der Philosophie	Alle BM	WiSe/S oSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	12		40%
EM1	Vertiefende Studien/Mobilität	Alle BM	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung/ Seminar a	Vorlesung/ Seminar b Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	keine	schriftlich oder gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6	6	-
EM2	Praktikum	Alle BM	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Praktikum a (TP)		Teilnahme am Praktikum	schriftlich	keine	WP	6		-
BA	Bachelorarbeit	Alle BM, Englisch B2 (GeR), Latein im Umfang des Kleinen Latinums ⁴⁰	WiSe/S oSe	Jedes Semester			-	-	schriftlich	2	WP	12	12	- ⁴¹

⁴⁰ Lateinkenntnisse sind ersetzbar durch Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums.

⁴¹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A18
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
ROMANISTIK

Erläuterung: Das Bachelorstudium der Romanistik ist möglich in den vier Studienrichtungen Französisch, Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch. Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors kann Romanistik als eines von zwei Fächern (in Kombination mit einem anderen, nicht-romanistischen Fach) oder mit zwei romanistischen Sprachen studiert werden. Es sind die Module BM1 bis BM6, AM1 bis AM3 und eins der Module EM1 bis EM4 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache außer der Studiensprache auf dem Niveau A2 (GeR) und Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium integrale zu absolvieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs- voraus- setzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM1	Sprachpraxis I	Studiensprache Niveau B 1 (GeR)	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistung en	schriftlich	Klausur	90 Min. Studiensprache	keine	P	6	-	-
BM2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Tutorium b	Studienleistung en	schriftlich	Klausur	120 Min.	keine	P	9	-	-
BM3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Tutorium b	Studienleistung en	schriftlich	Klausur	120 Min.	keine	P	9	-	-
BM4	Sprachpraxis II	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistung en	schriftlich	Klausur	90 Min. Studiensprache	keine	P	6	-	10%
BM5	Grundlagen der romanischen Sprach- wissenschaft II	Studiensprache Niveau B 1 (GeR), BM 2	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Studienleistung en	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	6	-	-
BM6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Studiensprache Niveau B 1 (GeR), BM 3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Studienleistung en	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	6	-	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraus- setzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
AM1	Sprachpraxis III	BM 4	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Sprach- kurs a (TP)	Sprach- kurs b (TP)	Sprach- kurs c (TP)	Vorlesun g d	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistung en	mündlich	Mündliche Prüfung 45 Min.	keine	keine	P	12	-	20%	
AM2	Sprachwissenschaft	BM 5	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a			Vorlesung b	Studienleistung en	schriftlich	Hausarbeit	keine	keine	P	9	-	35%	
AM3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	BM 6	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a			Vorlesung b	Studienleistung en	schriftlich	Hausarbeit	keine	keine	P	9	-	35%	
EM1	Weitere romanische Sprache (sprachprakt. Orientierung)	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)			Vorlesung b	keine	keine		-	keine	WP	6	6	-	
EM2	Weiterer romanischer Kulturraum (wissenschaftl. Orientierung)	Niveau B1 (GeR) der gewählten Sprache	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)		Seminar b	Vorlesung c	keine	keine		-	keine	WP	6		-	
EM3	Katalanisch	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)		Seminar b		keine	keine		-	keine	WP	6		-	
EM4	Auslandsaufenthalt in einem Land der Studiensprache	Für ein Auslandsstudium: Abschluss eines Learning Agreements	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland / Praktikum im Ausland (TP)				Teilnahme am Praktikum	Gemäß Prüfung im Ausland oder schriftlich	Gemäß Prüfung im Ausland oder Bericht	-	keine	WP	6		-	
BA	Bachelorarbeit	alle BM und eines der Module AM2 oder AM3; moderne europäische Fremdsprache außer der Studiensprache A2 (GeR), Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums	studienbegleitend							-	-	schriftlich	Hausarbeit	12 wahlweise Studienprache oder Deutsch	2	WP	12	12	-42

⁴² Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A19
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
SKANDINAVISTIK / FENNISTIK

Erläuterung: Mit der Wahl von BM 2a oder BM 2b legen sich die Studierenden auf eine Studiensprache fest; zur Wahl stehen dabei Dänisch, Norwegisch, Schwedisch, Isländisch (BM 2a) oder Finnisch (BM 2b). Es sind die Module BM1 bis BM5, AM1 und AM2 (je nach Studienrichtung Skandinavistik oder Fennistik z.T. in der Ausprägung a oder b) sowie eins der Module EM1 bis EM5 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium integrale zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Basiskompetenzen	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	P	9	-	-
BM2a	Grundsprachausbildung neuere skandinavische Sprachen	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	mündlich	mdl. Prüfung	keine	WP	12	12	-
BM2b	Grundsprachausbildung Finnisch	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	mündlich	mdl. Prüfung	keine	WP	12		
BM3	Einführung in Disziplinen des Fachs	BM 1, BM 2a/b	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	12	-	10%
BM4a	Aufbausprachausbildung neuere skandinavische Sprachen ⁴³	BM 2a	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	9	9	30%
BM4b	Aufbausprachausbildung Finnisch ⁴⁴	BM 2b	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Übung c	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	keine	WP	9		

⁴³ Wird BM 4a gewählt, so muss AM 2a gewählt werden.

⁴⁴ Wird BM 4b gewählt, so muss AM 2b gewählt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM5a	Wikingerzeitliche und mittelalterliche Kultur, Literatur und Sprache	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	9	9	-
BM5b	Grundlagen der Fennistik	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Übung b		Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	9		
AM1	Neuzeitliche Literaturen im europäischen Norden	BM 3, 4a/b	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Hauptseminar b	Übung c	Studienleistungen	mündlich	keine	P	9	9	30%
AM2a	Neuzeitliche Kulturen in Skandinavien ¹	BM 3, 4a	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Übung a	Übung b	Hauptseminar c	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	12	12	30%
AM2b	Finnische Sprache ²	BM 4b	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Übung a	Übung b	Hauptseminar c	Studienleistungen	kombiniert	keine	WP	12		
EM1	Kultur-/Sprach- /Literaturwissenschaft	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Übung a	Übung b		Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6		
EM2	Mobilität	BM 2a bzw. b	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland			keine	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6		
EM3	Lektüre literarischer und kultureller Texte	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester				Studienleistungen	mündlich	keine	WP	6		
EM4a	Skandinavische Zweitsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)			Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6		
EM4b	Finnisch als Zweitsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)			Studienleistungen	mündlich	keine	WP	6		
EM5	Vertiefte Sprachpraxis Norwegisch/ Schwedisch	BM 2a	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		keine	keine		WP	6		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BA	Bachelorarbeit	Alle BM, Englisch B2 (GeR)	studienbegleitend				keine	schriftlich Hausarbeit	12 Wochen	2	WP	12	12	45

⁴⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A20
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
SLAVISTIK

Erläuterung: Es sind die Module BM1, BM2, AM1 und SM1 zu absolvieren. Dazu sind je nach Studiensprache die Module AM2 und AM3 in den jeweiligen Ausprägungen zu absolvieren. Außerdem sind sowohl eins der Module EM3 bis EM8 als auch aus dem Wahlpflichtbereich BM3P, BM3PH, BM3RH, EM1B bis EM2S eins der Module zu absolvieren. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM1	Literaturwissenschaftliche und allgemeine Einführung	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	keine	P	9	-
BM2	Sprachwissen- schaftliche Einführung	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a			Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 Min.	P	6	-
BM3P	Polnisch 1 als Fremdsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min. Polnisch	keine	WP	12	-
BM3PH	Polnisch 1 als Herkunftssprache	Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min. Polnisch	keine	WP	12	-
BM3R	Russisch 1 als Fremdsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)		Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min. Russisch	keine	WP	12	-
BM3RH	Russisch 1 als Herkunftssprache	Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min. Russisch	keine	WP	12	-
AM1	Literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Tutorium c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	keine	P	9	20%

⁴⁶ Die Basismodule 3p-3h und die Ergänzungsmodule 1b-2s bilden einen gemeinsamen Wahlpflichtbereich, aus dem ein Modul absolviert werden muss.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
AM2P	Polnisch 2 für Fortgeschrittene	Polnisch 1 oder Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Sprachkurs d (TP)	Teilnahme an 4 Sprachkursen, Studienleistungen	kombinier t	Klausur und mündliche Prüfung Polnisch K: 90 Min., MP: 10 Min.	keine	WP	12	12	25%
AM2PM	Polnisch 2 als Muttersprache	Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Übung a	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Sprachkurs d (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombinier t	Klausur und mündliche Prüfung Polnisch K: 90 Min., MP: 10 Min.	keine	WP	12		
AM2R	Russisch 2 für Fortgeschrittene	Russisch 1 oder Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Sprachkurs d (TP)	Teilnahme an 4 Sprachkursen, Studienleistungen	kombinier t	Klausur und mündliche Prüfung Russisch K: 90 Min., MP: 10 Min.	keine	WP	12		
AM2RM	Russisch 2 als Muttersprache	Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Übung a	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Sprachkurs d (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombinier t	Klausur und mündliche Prüfung Russisch K: 90 Min., MP: 10 Min.	keine	WP	12		
AM3B	Bulgarisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)		Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur Bulgarisch 90 Min.	keine	WP	12	12	15%
AM3P	Polnisch 1 als Zusatzsprache ⁴⁷	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)		Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur Polnisch 90 Min.	keine	WP	12		
AM3R	Russisch 1 als Zusatzsprache ⁴⁸	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)		Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur Russisch 90 Min.	keine	WP	12		
AM3S	Slovakisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)		Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur Slovakisch 90 Min.	keine	WP	12		
AM3X	Weitere Zusatzsprache (nach Angebot)	keine	WiSe oder SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Übung c		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur jeweiligen Sprache 90 Min. i. d.	keine	WP	12		40%
SM1	Literatur- und sprachwissenschaft liche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Vorlesung/Seminar c		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	keine	P	12		

⁴⁷ Kann nicht mit Polnisch als Schwerpunktsprache kombiniert werden.

⁴⁸ Kann nicht mit Russisch als Schwerpunktsprache kombiniert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM1B	Bulgarisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur	keine	WP	12	12 ⁴⁹	
EM1P	Polnisch 1 als Zusatzsprache ⁵⁰	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur	keine	WP	12		
EM1R	Russisch 1 als Zusatzsprache ⁵¹	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur	keine	WP	12		
EM1S	Slovakisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur	keine	WP	12		
EM1X	Weitere Zusatzsprache (nach Angebot)	keine	WiSe oder SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Übung c	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur	keine	WP	12		
EM2B	Bulgarisch 2 als Zusatzsprache	Bulgarisch 1 oder Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Seminar b	Seminar b / Vorlesung c	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	mündliche Prüfung	keine	WP	12		
EM2P	Polnisch 2 als Zusatzsprache	Polnisch 1 oder Einstufungstest; nicht mit Polnisch als Schwerpunktsprache kombinierbar	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 4 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur und mündliche Prüfung	keine	WP	12		
EM2R	Russisch 2 als Zusatzsprache	Russisch 1 oder Einstufungstest; nicht mit Russisch als Schwerpunktsprache kombinierbar	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 4 Sprachkursen, Studienleistungen	Klausur und mündliche Prüfung	keine	WP	12		
EM2S	Slovakisch 2 als Zusatzsprache	Slovakisch 1 oder Einstufungstest	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Seminar b	Seminar b / Vorlesung c	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	mündliche Prüfung	keine	WP	12		

⁴⁹ Die Basismodule 3p–3h und die Ergänzungsmodule 1b–2s bilden einen gemeinsamen Wahlpflichtbereich, aus dem ein Modul absolviert werden muss.

⁵⁰ Kann nicht mit Polnisch als Schwerpunkt- oder slavischer Zusatzsprache kombiniert werden.

⁵¹ Kann nicht mit Russisch als Schwerpunkt- oder slavischer Zusatzsprache kombiniert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinrichtungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM3	Mobilitätsmodul	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	keine	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6	6	
EM4	Praktikum	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	4 Wochen	Praktikum a (TP)	Teilnahme am Praktikum	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6		
EM5	Selbständige Studien	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester		keine	mündlich	keine	WP	6		
EM6	Erweiterndes kulturwissenschaftliches Lernen	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar/Vorlesung a	keine	mündliche Prüfung	keine	WP	6		
EM7	Grundlagen der Ost- und mitteleuropäischen Geschichte	keine	WiSe/S oSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar/Vorlesung b	keine	20 Min.	keine	WP	6		
EM8	Grundlagen der Fachdidaktik des Russischen	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Studienleistungen	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	6		
						Seminar b	Studienleistungen	Unterrichtssimulation	keine	WP	6		
BA	Bachelorarbeit	alle BM, Englisch B1 (GeR)	studienbegleitend				-	12 Wochen, Deutsch oder Englisch ⁵²	2	WP	12		- ⁵³

⁵² In besonders begründeten Fällen ist auch die Abfassung in einer anderen Sprache möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Arbeit auch in dieser Sprache fachlich begutachtet werden kann.

⁵³ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A21
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
SPRACHEN UND KULTUREN AFRIKAS

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM4, zwei der Module AM1 bis AM3 sowie eins der Module EM1 bis EM4 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) und in Französisch auf dem Niveau A2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Hinweis zu BM2 und BM3: Untereinander geschriebenes Lehrangebot ist alternativ zu verstehen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- Voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
BM1	Einführung in die Sprachen und Kulturen Afrikas	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a	Übung b	Übung c	Studienleistungen	schriftlich	Klausur oder Hausarbeit	P	9	-	-
BM2	Sprachpraxis Afrikanistik	keine	WiSe/SoSe (abhängig von der gewählten Sprache)	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP)	Sprachkurs b (TP) (WP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	mündlich	Mündliche Prüfung	P	12	-	-
						Sprachkurs c (TP) (WP)	Sprachkurs d (TP) (WP)								
						Sprachkurs e (TP) (WP)	Sprachkurs f (TP) (WP)								
						Sprachkurs g (TP) (WP) ⁵⁴	Sprachkurs h (TP) (WP) ⁵⁴								
						Sprachkurs i (TP) (WP) ⁵⁴	Sprachkurs j (TP) (WP) ⁵⁴								

⁵⁴ Angeboten werden Bambara, (a und b), Swahili (c und d), Ägyptisch (e und f), Hausa (g und h) sowie Ewe (i und j). Hausa und Ewe werden nur alle zwei Jahre angeboten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- Voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)								Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM3	Sprachpraxis II	BM 2	WiSe/SoSe (abhängig von der gewählten Sprache)	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP)	Sprachkurs b (TP) (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)	Sprachkurs d (TP) (WP)	Sprachkurs e (TP) (WP)	Sprachkurs f (TP) (WP)	Sprachkurs g (TP) (WP)	Sprachkurs h (TP) (WP)	Teilnahme an 4 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur 90 Min.	keine	P	12	-	33,33%
						Sprachkurs i (TP) (WP)	Sprachkurs j (TP) (WP)	Sprachkurs k (TP) (WP)	Sprachkurs l (TP) (WP)	Sprachkurs m (TP) (WP) ⁵⁵	Sprachkurs n (TP) (WP) ²	Sprachkurs o (TP) (WP) ²	Sprachkurs p (TP) (WP) ²								
						Sprachkurs q (TP) (WP) ²	Sprachkurs r (TP) (WP) ²	Sprachkurs s (TP) (WP) ²	Sprachkurs t (TP) (WP) ²	Übung c											
						Übung a		Übung b		Übung c											
BM4	Methoden und Empirie	BM 1	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a		Seminar b		Seminar b				Studienleistungen	schriftlich	Klausur oder Hausarbeit	keine	P	9	-	
AM1	Theorien, Kritik und Synthese: Linguistik	drei BM	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a		Seminar b		Seminar b				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	33,33%	
AM2	Theorien, Kritik und Synthese: Kulturen- anthropologie	drei BM	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Übung a		Seminar b		Seminar b				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	33,33%	
AM3	Theorien, Kritik und Synthese: Ägyptologie	drei BM	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a		Seminar b		Seminar b				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	WP	12	33,33%	
EM1	Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse in freien Studien	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Vorlesung a		Seminar b		Seminar c		Studienleistungen				schriftlich	Bericht	keine	WP	12	-

⁵⁵ Angeboten werden Bambara, (a-d), Swahili (e-h), Ägyptisch (i-l), Hausa (m-p) sowie Ewe (q-t). Hausa und Ewe werden nur alle zwei Jahre angeboten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM2	Sprachpraxis Afrikanistik	Keine	abhängig von gewählter Sprache	abhängig von gewählter Sprache	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Sprachkurs c (TP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Bericht	keine	WP	12		-
EM3	Vertiefung angewandter Fähigkeiten	Keine	-	-	-	Praktikum oder Projektarbeit (TP)			Teilnahme am Praktikum oder Projektarbeit	schriftlich	Bericht	keine	WP	12		-
EM4	Mobilität	Keine	-	-	-	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland			-	Gemäß Prüfung im Ausland	Gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	12		-
BA	Bachelorarbeit	alle BM, Englisch B2 (GeR), Französisch oder andere Arbeitssprache A2 (GeR)	Studienbegleitend						-	schriftlich	Hausarbeit	2	WP	12	12	- ⁵⁶

⁵⁶ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A22a
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EIN-FACH-BACHELOR OF ARTS
SPRACHEN UND KULTUREN DER ISLAMISCHEN WELT

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM6, AM1 bis AM4, SM1 und SM2 sowie zwei der Module EM1 bis EM5 (EM3 in den Ausprägungen EM3a bis EM3d, EM5 in den Ausprägungen EM5a bis EM5d) zu absolvieren. Zusätzlich sind 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Hinweis zu BM1, BM4, BM5, BM6, AM1, AM2, SM1, SM2, EM5a-d: Untereinander geschriebenes Lehrangebot ist alternativ zu verstehen.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Begin- n	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)				Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Prüfungs- modul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Fachnote in der Modulnote in der	
BM1	Grundstufe Sprache A (Arabisch oder Persisch)	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP)	Tutorium b (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)	Tutorium d (WP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 Min. Gewählte Sprache	keine	P	15	-	-
					Sprachkurs e (TP) (WP)	Tutorium f (WP)	Sprachkurs g (TP) (WP)	Tutorium h (WP)										
BM2	Einführung in die Islamwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Übung b	Seminar c	Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	15			
BM3	Islamwissenschaftlic hes Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a		Vorlesung b Vorlesung c		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 Min.	keine	P	12	-	25 %
BM4 ⁵⁷	Sprache B (Arabisch, Indonesisch, Persisch oder Türkisch)	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP)	Tutorium b (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)	Tutorium d (WP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	60 Min. Gewählte Sprache	keine	P	15	-	-
						Sprachkurs e (TP) (WP)	Tutorium f (WP)	Sprachkurs g (TP) (WP)	Tutorium h (WP)									
						Sprachkurs i (TP) (WP)	Tutorium j (WP)	Sprachkurs k (TP) (WP)	Tutorium l (WP)									
						Sprachkurs m (TP) (WP)	Tutorium n (WP)	Sprachkurs o (TP) (WP)	Tutorium p (WP)									
BM5	Religion, Politik und Gesellschaft	BM 2	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a (WP)				Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	-	-
						Seminar b (WP)												
						Seminar c (WP)												
						Seminar d (WP)												

⁵⁷ In diesem Modul darf nicht die gleiche Sprache gewählt werden, die bereits in BM 1 gewählt wurde.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote
BM6	Dialekt/Sprachvarian- te Sprache A	BM 1	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP) Sprachkurs b (TP) (WP)	Teilnahme am Sprachkurs, Studienleistungen	mündlich Mündl. Prüfung 15 Min. Gewählte Sprache	keine	P	6	-	-
AM1	Aufbaustufe Sprache A (Arabisch oder Persisch)	BM 1	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP) Sprachkurs c (TP) (WP) Sprachkurs b (TP) (WP) Sprachkurs d (TP) (WP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 Min., Gewählte Sprache 120 Min.	keine	P	15	-	25%
AM2	Regionale Schwerpunktsetzung	BM 1 und BM 2	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a (WP) Seminar b (WP) Seminar c (WP) Seminar d (WP)	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	25%
AM3	Sprachpraxis Sprache A (Arabisch oder Persisch)	AM1	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP) Sprachkurs b (TP) (WP) Sprachkurs c (TP) (WP) Sprachkurs d (TP) (WP) Sprachkurs e (TP) (WP) Sprachkurs f (TP) (WP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	kombiniert Referat mit schriftl. Ausarbeitung Gewählte Sprache	keine	P	15	-	25%
AM4	Islamwissenschaftlic he Forschung	BM 4 und AM 2	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Übung a Seminar b Kolloqui- um c	Studienleistungen	kombiniert Referat mit schriftl. Ausarbeitung	keine	P	15	-	-
SM1	Islamwissenschaftlic he Praxis	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Exkursion a (TP) (WP) Sommer Schule b (TP) (WP) Leitung eines Tutoriums c (WP) Mitorganisation einer Tagung / Teilnahme an Schreibwerkstatt / einsemestrige Ringvorlesung d (WP)	keine	keine	keine	P	6	-	-
SM2	Weitere regionale Schwerpunktsetzung	AM 2	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a (WP) Seminar b (WP)	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	-

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote
						Seminar c (WP) Seminar d (WP)							
EM1	Auslandssemester/Mobilität	BM 1, BM 2 und BM 3a	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	keine	Gemäß Prüfung im Gemäß Prüfung im Ausland Ausland	keine	WP	12	-	-
EM2	Praktikum Islamwissenschaft	BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a Praktikum b (TP)	Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen	Bericht	keine	WP	12	-	-
EM3a	Ethnologische Grundlagen ⁵⁸	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Übung a	Studienleistungen	Klausur	keine	WP	6	-	-
EM3b	Ethnologie für Einsteiger: Theorien und Methoden im Überblick ²	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a Übung b	keine	keine	keine	WP	6	-	-
EM3c	Wirtschaftsethnologie ²	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Studienleistungen	Klausur	keine	WP	6	24	-
EM3d	Sozialethnologie ²	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Studienleistungen	Klausur	keine	WP	6	-	-
EM4	Byzantinistik	keine	WiSe/ SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a Übung b Übung c	Studienleistungen	Klausur	keine	WP	12	-	-
EM5a	Religion, Politik und Gesellschaft II	BM 5	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a (WP) Seminar b (WP) Seminar c (WP) Seminar d (WP)	Studienleistungen	Referat mit Hausarbeit	keine	WP	6	-	-

⁵⁸ Bei Wahl eines der EM 3a, 3b, 3c oder 3d muss ein zweites dieser Module dazu gewählt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Begin- n	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote
EM5b	Dialekt/ Sprachvariante II Arabisch oder Persisch	BM 1	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (WP) (TP) Sprachkurs b (WP) (TP)	Teilnahme an einem der beiden Sprachkurse, Studienleistungen	mündlich Mündliche Prüfung 15 Min.	keine	WP	6	-	-
EM5c	Weitere regionale Schwerpunktssetzung II	AM 2	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a (WP) Seminar b (WP) Seminar c (WP) Seminar d (WP)	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	6	-	-
EM5d	Sprache B II (Arabisch, Indonesisch, Persisch, Türkisch) ⁵⁹	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP) Sprachkurs c (TP) (WP) Sprachkurs e (TP) (WP) Sprachkurs g (TP) (WP) Sprachkurs b (TP) (WP) Sprachkurs d (TP) (WP) Sprachkurs f (TP) (WP) Sprachkurs h (TP) (WP)	keine	keine	keine	WP	12	-	-
BA	Bachelorarbeit	Alle BM; Englisch B2 (GeR), weitere Arbeitssprach e B1 (GeR)	studienbegleitend			-	-	schriftlich Hausarbeit 12 Wochen	2	P	12	-	--60

⁵⁹ In diesem Modul wird die in BM 4 gewählte Sprache in weiterführenden Kursen vertieft.

⁶⁰ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A22b
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
SPRACHEN UND KULTUREN DER ISLAMISCHEN WELT

Erläuterung: Es sind die Module BM1, BM5, AM1 bis AM3 sowie entweder BM3a oder BM3b zu absolvieren. Zudem ist eines der Module EM1 bis EM3 (EM3 in den Ausprägungen EM3a bis EM3d) zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) und in einer weiteren Arbeitssprache auf dem Niveau B1 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium integrale zu absolvieren.

Hinweis zu BM1, BM3a, BM5, AM1, AM2, AM3, EM3a bis d: Untereinander geschriebenes Lehrangebot ist alternativ zu verstehen.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote
BM1	Grundstufe Sprache A (Arabisch oder Persisch)	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semest er	Sprachkurs a (TP) (WP)	Tutorium b (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)	Tutorium d (WP)	keine	P	15	-
						Sprachkurs e (TP) (WP)	Tutorium f (WP)	Sprachkurs g (TP) (WP)	Tutorium h (WP)				
BM3a	Islamwissenschaftliche s Grundwissen I	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	Vorlesung a (WP)	Teilnahme an der Praktischen Übung, Studienleistungen	Klausur 120 Min.	keine	WP	9	9	-
						Vorlesung b (WP)							
BM3b	Islamwissenschaftliche s Grundwissen II	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semest er	2 Vorlesungen aus den Vorlesungen a, b oder c	Studienleistungen in 2 Vorlesungen	Klausur 120 Min.	keine	WP	9		
BM5	Religion, Politik und Gesellschaft	BM 1	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semest er	Seminar a (WP)	Studienleistungen	Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	25%
						Seminar b (WP)							
						Seminar c (WP)							
						Seminar d (WP)							

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinleitnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote						
AM1	Aufbaustufe Sprache A (Arabisch oder Persisch)	BM 1	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semest er	<table><tr><td>Sprachkurs a (TP) (WP)</td><td>Sprachkurs b (TP) (WP)</td></tr><tr><td>Sprachkurs c (TP) (WP)</td><td>Sprachkurs d (TP) (WP)</td></tr></table>	Sprachkurs a (TP) (WP)	Sprachkurs b (TP) (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)	Sprachkurs d (TP) (WP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	120 Min. gewählte Sprache	keine	P	15	-	25%		
Sprachkurs a (TP) (WP)	Sprachkurs b (TP) (WP)																		
Sprachkurs c (TP) (WP)	Sprachkurs d (TP) (WP)																		
AM2	Regionale Schwerpunktsetzung	BM 3a/b	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semest er	<table><tr><td>Seminar a (WP)</td></tr><tr><td>Seminar b (WP)</td></tr><tr><td>Seminar c (WP)</td></tr><tr><td>Seminar d (WP)</td></tr></table>	Seminar a (WP)	Seminar b (WP)	Seminar c (WP)	Seminar d (WP)	Studienleistungen	Hausarbeit	keine	P	6	-	25%		
Seminar a (WP)																			
Seminar b (WP)																			
Seminar c (WP)																			
Seminar d (WP)																			
AM3	Sprachpraxis Sprache A (Arabisch oder Persisch)	AM1	WiSe	Jedes 2. Semester	2 Semest er	<table><tr><td>Sprachkurs a (TP) (WP)</td><td>Sprachkurs b (TP) (WP)</td><td>Sprachkurs c (TP) (WP)</td></tr><tr><td>Sprachkurs d (TP) (WP)</td><td>Sprachkurs e (TP) (WP)</td><td>Sprachkurs f (TP) (WP)</td></tr></table>	Sprachkurs a (TP) (WP)	Sprachkurs b (TP) (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)	Sprachkurs d (TP) (WP)	Sprachkurs e (TP) (WP)	Sprachkurs f (TP) (WP)	Teilnahme an 3 Sprachkursen, Studienleistungen	Referat mit Essay gewählte Sprache	keine	P	15	-	25%
Sprachkurs a (TP) (WP)	Sprachkurs b (TP) (WP)	Sprachkurs c (TP) (WP)																	
Sprachkurs d (TP) (WP)	Sprachkurs e (TP) (WP)	Sprachkurs f (TP) (WP)																	
EM1	Auslandsstudium	BM 1 und BM 3a/b	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semest er	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland	Studienleistungen	Bericht	keine	WP	12	12	-						
EM2	Praktikum Islamwissenschaft	BM 1 und BM 3a/b	WiSe/So Se	Jedes Semester	1 Semest er	<table><tr><td>Seminar a</td><td>Praktikum b (TP)</td></tr></table>	Seminar a	Praktikum b (TP)	Studienleistungen , Teilnahme am Praktikum	Bericht	keine		WP	12	-				
Seminar a	Praktikum b (TP)																		
EM3a	Dialekt/ Sprachvariante I Arabisch oder Persisch	BM 1	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semest er	<table><tr><td>Sprachkurs a (WP) (TP)</td></tr><tr><td>Sprachkurs b (WP) (TP)</td></tr></table>	Sprachkurs a (WP) (TP)	Sprachkurs b (WP) (TP)	Teilnahme an einem Sprachkurs, Studienleistungen	Mündliche Prüfung 15 Min, Arabisch oder Persisch	keine	WP	6						
Sprachkurs a (WP) (TP)																			
Sprachkurs b (WP) (TP)																			
EM3b	Dialekt/ Sprachvariante II Arabisch oder Persisch	BM 1	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semest er	<table><tr><td>Sprachkurs a (WP) (TP)</td></tr><tr><td>Sprachkurs b (WP) (TP)</td></tr></table>	Sprachkurs a (WP) (TP)	Sprachkurs b (WP) (TP)	Teilnahme an einem Sprachkurs, Studienleistungen	Mündlich Prüfung 15 Min, Arabisch oder Persisch	keine	WP	6						
Sprachkurs a (WP) (TP)																			
Sprachkurs b (WP) (TP)																			

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote
EM3c	Weitere regionale Schwerpunktsetzung	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a (WP)	Studienleistungen	schriftlich	keine	WP	6		
						Seminar b (WP)							
						Seminar c (WP)							
						Seminar d (WP)							
EM3d	Sprache B (Arabisch, Indonesisch, Persisch, Türkisch) ⁶¹	keine	WiSe/So Se	Jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP) (WP)	keine	keine	keine	WP	12		
						Sprachkurs b (TP) (WP)							
						Sprachkurs c (TP) (WP)							
						Sprachkurs d (TP) (WP)							
BA	Bachelorarbeit	Alle BM, Englisch B2 (Ger), weitere Arbeitspr ache B1 (Ger)				Sprachkurs e (TP) (WP)							
						Sprachkurs f (TP) (WP)							
						Sprachkurs g (TP) (WP)							
						Sprachkurs h (TP) (WP)							
				studienbegleitend		-						12	12
								schriftlich	2	WP	12		- ⁶²

⁶¹ In diesem Modul darf nicht die gleiche Sprache gewählt werden, die in BM 1 gewählt wurde.

⁶² Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

ANHANG A23
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ZWEI-FACH-BACHELOR OF ARTS
SÜDASIEN-/SÜDOSTASIEN-STUDIEN

Erläuterung: Es sind die Module BM1 bis BM3, AM1 bis AM4 und zwei der Module EM1 bis EM4 zu absolvieren. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 (GeR) nachzuweisen. Im Zwei-Fach-Studium sind unabhängig von den gewählten Studienfächern insgesamt 12 LP im Studium Integrale zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung		Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	
BM1	Tamil Grundstufe	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	keine	P	9	-	-
BM2	Indonesisch Grundstufe	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 Min.	keine	P	9	-	-
BM3	Geschichte, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft in SA & SOA	keine	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Seminar a	Vorlesung b	Seminar c	kombiniert	Referat mit schriftl. Ausarbeitung		keine	P	12	-	20%
AM1	Tamil Aufbaustufe	BM1	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	mündlich	Mdl. Prüfung	30 Min.	keine	P	9	-	15%
AM2	Indonesisch Aufbaustufe	BM2	WiSe/SoSe	Jedes 2. Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen, Studienleistungen	mündlich	Mdl. Prüfung	30 Min..	keine	P	9	-	15%
AM3	Kulturen, Religionen, Sprachen und Literaturen in SA & SOA	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Übung b	Seminar c	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	12	-	25%
AM4	Historische und moderne Kontakte zwischen SA & SOA	BM3	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	25%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhalte- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)			Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote
EM1	Summer School Landeskunde Südasiens	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Exkursion c (TP)	Teilnahme an der Exkursion, Studienleistungen	mündlich	keine	WP	6	12	-
EM2	Summer School Landeskunde Südostasiens	keine	SoSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Exkursion c (TP)	Teilnahme an der Exkursion, Studienleistungen	mündlich	keine	WP	6		-
EM3	Landeskunde Südasiens	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	keine	WP	6		-
EM4	Landeskunde Südostasiens	keine	WiSe	Jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Praktikum c (TP)	Studienleistungen, Teilnahme am Praktikum	mündlich	keine	WP	6		-
EM5	Mobilität	keine	WiSe/SoSe	Jedes Semester	1 Semester	Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Ausland			keine	gemäß Prüfung im Ausland	keine	WP	6		-
BA	Bachelorarbeit	BM 1-3, Englisch B2 (GeR)	studienbegleitend			-			-	schriftlich	2	WP	12	12	- ⁶³

⁶³ Die Note der Bachelorarbeit geht mit einer Gewichtung von 20% in die Gesamtnote ein.

Anhang B: Fächerkombinationen der Philosophischen Fakultät im Bachelorstudium		x= zulässige Fächerkombination der Regel nicht zulässige Fächerkombination, kann aber auf Antrag genehmigt werden	
		0=unzulässige Fächerkombination	
		ASuK - Alte Geschichte	1
		ASuK - Archäologie	1
		ASuK - Griechische Philologie/Byz.	1
		ASuK - Historisch-Vergl. Sprachwiss.	1
		ASuK - Judaistik	1
		ASuK - Klassische Literaturwissenschaft	1
		ASuK – Latein. Philologie/Mittelalt. Philolo. Archäologie	1
		Chinastudien	1
		Deutsche Sprache und Literatur	1
		English Studies	1
		Erziehungswissenschaft (Humanwiss. Fak.)	1
		Ethnologie	1
		Geographie (Angebot der Math.-Nat. Fak.)	1
		Geschichte	1
Informationsverarbeitung	1		
Japanische Kultur in Geschichte und Ggw.	1		
Katholische Theologie	1		
Kunstgeschichte	1		
Linguistik und Phonetik	1		
Medienkulturwissenschaft	1		
Musikwissenschaft	1		
Musikvermittlung (Humanwiss. Fakultät)	1		
Niederlandistik	1		
Philosophie	1		
Romanistik - Französisch	1		
Romanistik - Italienisch	1		
Romanistik - Portugiesisch	1		
Romanistik - Spanisch	1		
Skandinavistik/Fennistik	1		
Slavistik	1		
Sprachen und Kulturen Afrikas	1		
Sprachen und Kulturen der islam. Welt	1		
Südasiens/Südostasienstudien	1		

Anhang B: Fächerkombinationen der Philosophischen Fakultät im Bachelorstudium		x= zulässige Fächerkombination der Regel nicht zulässige Fächerkombination, kann aber auf Antrag genehmigt werden	
		0=unzulässige Fächerkombination	
		ASuK - Alte Geschichte	1
		ASuK - Archäologie	1
		ASuK - Griechische Philologie/Byz.	1
		ASuK - Historisch-Vergl. Sprachwiss.	1
		ASuK - Judaistik	1
		ASuK - Klassische Literaturwissenschaft	1
		ASuK – Latein. Philologie/Mittelalt. Philolo. Archäologie	1
		Chinastudien	1
		Deutsche Sprache und Literatur	1
		English Studies	1
		Erziehungswissenschaft (Humanwiss. Fak.)	1
		Ethnologie	1
		Geographie (Angebot der Math.-Nat. Fak.)	1
		Geschichte	1
Informationsverarbeitung	1		
Japanische Kultur in Geschichte und Ggw.	1		
Katholische Theologie	1		
Kunstgeschichte	1		
Linguistik und Phonetik	1		
Medienkulturwissenschaft	1		
Musikwissenschaft	1		
Musikvermittlung (Humanwiss. Fakultät)	1		
Niederlandistik	1		
Philosophie	1		
Romanistik - Französisch	1		
Romanistik - Italienisch	1		
Romanistik - Portugiesisch	1		
Romanistik - Spanisch	1		
Skandinavistik/Fennistik	1		
Slavistik	1		
Sprachen und Kulturen Afrikas	1		
Sprachen und Kulturen der islam. Welt	1		
Südasiens/Südostasienstudien	1		